



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

DIPLOMARBEIT

Mathematische Grundlagen der gesetzlichen Pensionsversicherung

ausgeführt am

Institut für
Stochastik und Wirtschaftsmathematik
TU Wien

unter der Anleitung von

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Stefan Gerhold

durch

Birgit Alesko

Matrikelnummer: 01426841

Wien, am 12. September 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Gerhold'.

Kurzfassung

Ziel dieser Arbeit ist es, einen Überblick über den rechtlichen Rahmen sowie die möglichen Pensionsarten der gesetzlichen Pensionsversicherung Österreichs zu vermitteln und anhand von Beispielen die mathematischen Grundlagen zur Berechnung der Pensionsleistungen darzustellen. Dabei wird sowohl auf die Pensionsberechnung nach Altrecht als auch auf die Berechnung mit dem Pensionskonto eingegangen. Darüber hinaus wird neben der Kontoerstgutschrift auch das davon abgelöste System der Parallelrechnung beispielhaft betrachtet.

Weiters bietet diese Arbeit einen Überblick über die gesetzlichen Rentensysteme in Deutschland und der Schweiz. Beim Schweizer Pensionssystem wird auf die Berechnung der Renten mithilfe von Rentenskalen sowie die Plafonierung und das Splitting der Renten bei Ehepaaren eingegangen. Die im deutschen Pensionssystem angewendeten Rentenformel und Rentenanpassungsformel werden in ihren Komponenten betrachtet. Die Vorgehensweise bei der Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte wird sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern dargestellt. Abschließend werden einige Unterschiede zwischen den betrachteten Pensionssystemen diskutiert.

Abstract

The aim of this thesis is to provide an overview of the legal framework of the Austrian statutory pension system as well as the different types of pension. Furthermore, the mathematical foundations for calculating pensions will be exemplified according to the legal situation prior to the pension reform in 2004 as well as the pension account (*Pensionskonto*). Moreover, the calculation of the first account credit (*Kontoerstgutschrift*) and the parallel calculation are exemplarily represented.

In addition, the statutory pension insurance schemes in Germany and Switzerland are examined. In the Swiss system, the calculations by means of pension scales (*Rentenskalen*), the pension cap (*Plafonierung*) and splitting for married couples will be specifically highlighted, whereas in the German system, attention will be given to the components of the *Rentenformel* and the *Rentenanpassungsformel*. The calculation of the personal earning points (*persönliche Entgeltpunkte*) in the old and new federal states is exemplified. Finally, some differences between the pension schemes are discussed.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt bzw. die wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Wien, am 12. September 2022

Birgit Alesko

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Allgemeines zur gesetzlichen Altersvorsorge in Österreich	3
2.1. Rechtsquellen	3
2.2. Organisation	3
2.3. Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung	4
2.3.1. Beiträge	4
2.3.2. Partnerleistung	4
2.4. Pensionsharmonisierung und Versicherungszeiten	4
2.4.1. Versicherungszeiten nach Altrecht	4
2.4.2. Versicherungszeiten nach Neurecht	5
3. Gesetzliche Altersvorsorge in Österreich	6
3.1. Arten der Alterspension	6
3.1.1. normale Alterspension	7
3.1.2. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerpension)	8
3.1.3. Korridorpension	9
3.1.4. Schwerarbeitspension	9
3.1.5. Sonderruhegeld	10
3.2. Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension	10
3.2.1. Mindestversicherungszeit	11
3.3. Hinterbliebenenpensionen	12
3.3.1. Witwen- bzw. Witwerpension	12
3.3.2. Waisenpension	13
3.3.3. Abfindung	13
4. Parallelrechnung	14
4.1. Berechnung mit Rechtslage bis 31. Dezember 2003	14
4.2. Berechnung mit Rechtslage ab 1. Jänner 2004	15
4.2.1. Verlustdeckel	16
4.3. Übergangsbestimmungen - Parallelrechnung	17
4.4. Kontoerstgutschrift	20
4.4.1. Berechnung der Kontoerstgutschrift	20
5. Pensionskontoberechnungen	23
5.1. Pensionskonto	23
5.2. Berechnung einer Alterspension zum Regelpensionsalter	24

5.3.	Pensionssplitting	25
5.3.1.	Funktionsweise	25
5.3.2.	Auswirkungen des Pensionssplittings	25
5.4.	Berechnung vorzeitiger Alterspensionen	27
5.4.1.	Abschlag	27
5.4.2.	Berechnung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerpension)	27
5.4.3.	Berechnung einer Korridorpension	29
5.4.4.	Berechnung einer Schwerarbeitspension	30
5.4.5.	Berechnung des Sonderruhegeldes	30
6.	Berechnung von Hinterbliebenpensionen	31
6.1.	Berechnung von Witwenpensionen	31
6.1.1.	Formel für die Berechnung von Witwenpensionen	31
6.1.2.	Schutzbestimmung für finanzschwache Personen	32
6.1.3.	Berechnung einer Waisenpension	33
7.	Berechnung von Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen	35
7.1.	Multiplikator	35
7.1.1.	Limitierung des Multiplikators	36
7.1.2.	Wegfall des Multiplikators	37
7.1.3.	Multiplikator bei Sonderruhegeld	38
8.	Pensionsdynamik in Österreich	39
8.1.	Pensionsdynamik 2022 im Detail	39
9.	Das Schweizer Rentensystem	41
9.1.	Allgemeines	41
9.1.1.	Finanzierung	41
9.1.2.	Beitragspflicht	41
9.2.	Leistungen der AHV	42
9.2.1.	Rentenarten	42
9.2.2.	Höhe der AHV-Renten	43
9.3.	Leistungen der IV	44
9.3.1.	Leistungsarten	44
9.3.2.	Höhe von Invalidenrenten	44
9.4.	Plafonierung und Splitting	45
9.5.	Berechnung von Altersrenten bei Ehepaaren	46
9.6.	Berechnung von Hinterlassenenrenten	50
9.7.	Berechnung von Invalidenrenten	51
9.7.1.	Berechnung des IV-Grades	51
9.7.2.	Invalidenrente mit Kinderrente	53

10. Das deutsche Rentensystem	54
10.1. Allgemeines	54
10.1.1. Finanzierung	54
10.1.2. Beitragslast	54
10.2. Rentenleistungen	55
10.2.1. Renten wegen Alters	55
10.2.2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	56
10.2.3. Renten wegen Todes	57
10.3. Rentenhöhen	58
10.3.1. Persönliche Entgeltpunkte	58
10.3.2. Aktueller Rentenwert	59
10.3.3. Rentenartfaktor	60
10.4. Rentenberechnung	60
10.4.1. Berechnung der Entgeltpunkte (West)	60
10.4.2. Berechnung der Entgeltpunkte (Ost)	62
10.5. Rentendynamik	65
10.5.1. Rentenanpassungsformel	65
11. Zusammenfassung	68
A. Schweiz	70
B. Deutschland	77
B.1. Versicherungszeiten der deutschen Rentenversicherung	77
B.1.1. Beitragszeiten	77
B.1.2. Ersatzzeiten	77
B.1.3. Anrechnungszeiten	77
B.1.4. Zurechnungszeit	77
B.1.5. Berücksichtigungszeiten	78
B.1.6. Wartezeit	78
Literatur	81

1. Einleitung

In der industrialisierten Welt besteht ein Alterssicherungsmodell in der Regel aus drei Säulen, deren Gestaltung sich in den verschiedenen Ländern deutlich unterscheiden kann [33].

Die österreichische Alterssicherung basiert im Wesentlichen auf einem solchen Drei-Säulen-Modell. Diese werden von der gesetzlichen Altersvorsorge, der betrieblichen Altersvorsorge sowie der freiwilligen privaten Vorsorge gebildet. Während die zweite und dritte Säule auf dem System der Kapitaldeckung, bei dem die eingezahlten und angesparten Beiträge beim Übergang in die Pension nach einer Veranlagungsphase an die versicherte Person ausbezahlt werden, basieren, beruht die gesetzliche Altersvorsorge auf dem Umlageverfahren und verfolgt das Ziel der finanziellen Absicherung. Umlagefinanzierte Pensionssysteme basieren auf dem Generationen-Vertrag, bei dem die erwerbstätige Generation für die anfallenden Pensionsleistungen aufkommt [39][33].

In Kapitel zwei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der gesetzlichen Pensionsversicherung Österreichs betrachtet. Es werden der Aufbau und die Finanzierung erläutert und folgend in Kapitel drei die Leistungsfälle mit den nötigen Zugangsvoraussetzungen für die diversen Pensionsarten diskutiert.

In Kapitel vier wird die Berechnung der Pensionsleistung nach Altrecht und die Vorgehensweise bei der Parallelrechnung betrachtet, die dann 2014 durch die Kontoerstgutschrift abgelöst wurde. Kapitel fünf behandelt die Funktionsweise des Pensionskontos und folgend werden noch die diversen Alterspensionsarten mithilfe des Pensionskontos berechnet. Die Berechnung von Hinterbliebenenpensionen sowie die anzuwendende Formel für die Berechnung von Witwen- bzw. Witwerpensionen wird in Kapitel sechs behandelt. Die Vorgehensweise bei der Berechnung von Invaliditätspensionen inklusive der Anwendung des Multiplikators wird in Kapitel sieben diskutiert. Kapitel acht veranschaulicht die österreichische Rentendynamik.

Das Umlageverfahren dominiert die meisten europäischen Pensionssysteme [33]. Sowohl die Schweizer Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als auch die deutsche Rentenversicherung basieren auf dem Umlageverfahren.

In Kapitel neun wird das Schweizer Pensionssystem betrachtet. Zunächst wird auch hier ein grober Überblick über den Aufbau und die diversen Rentenarten gegeben. Die Rentenhöhen sind abhängig von der Beitragsdauer sowie dem maßgebenden Durchschnittseinkommen.¹ Es werden Beispiele für diverse Pensionsarten betrachtet und insbesondere wird auf die Besonderheit der Plafonierung sowie dem Splitting der Renten von Ehepaaren eingegangen.

¹ Bei Invalidenrenten sind sie zusätzlich abhängig vom IV-Grad.

Kapitel zehn untersucht das deutsche Rentensystem. Zunächst wird hier ein Überblick über den Aufbau und die Finanzierung des Systems sowie die diversen Rentenarten gegeben. Anschließend wird die Rentenberechnung mithilfe der Rentenformel untersucht. Die Rentenhöhe soll hierbei die individuelle Leistung der versicherten Personen abbilden. Es wird auf die einzelnen Bestandteile der Rentenformel eingegangen und die Berechnung der Entgeltpunkte in den alten als auch in den neuen Bundesländern anhand eines Beispiels betrachtet. Die Rentenerhöhungen erfolgen nach der sogenannten Rentenanpassungsformel. Die Zusammensetzung der Rentenanpassungsformel sowie die Auswirkungen der einzelnen Komponenten auf die Rentendynamik werden diskutiert. Abschließend werden in Kapitel elf einige Unterschiede zwischen den drei betrachteten Pensionssystemen zusammengefasst.

2. Allgemeines zur gesetzlichen Altersvorsorge in Österreich

2.1. Rechtsquellen

Die Pensionen werden in Österreich grundsätzlich nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (**APG**) berechnet. Je nach Versichertengruppe bestimmt

- das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz für unselbstständige Beschäftigte (**ASVG**)
- das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz für Gewerbetreibende (**GSVG**)
- das Bäuerliche Sozialversicherungsgesetz für landwirtschaftlich Beschäftigte (**BSVG**)
oder
- das Freiberuflich Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetz für freiberuflich Beschäftigte (**FSVG**)

über die Beitragsgrundlagen, die essentiell für die Berechnung der Pensionshöhen sind. Das APG ist auf alle ab 1955 geborenen Personen anwendbar. Für die vor dem 1. Jänner 1955 Geborenen gelten ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG [26].

2.2. Organisation

Seit Inkrafttreten des Sozialversicherungs-Organisationsystems im Jänner 2020 gibt es drei Pensionsversicherungsträger:

- die Pensionsversicherungsanstalt (**PVA**)
- die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (**BVAEB**)
- die Sozialversicherung der Selbständigen (**SVS**)

Im Bereich ASVG stellt die Pensionsversicherungsanstalt den größten Versicherungsträger und umfasst Arbeitnehmer:innen. Seit 1. Jänner 2020 werden die BVA und die VAEB in der BVAEB, Bereich ASVG, zusammengefasst. Die SVS umfasst den Bereich GSVG, BSVG und FSVG. Somit sind Gewerbetreibende, neue Selbstständige, landwirtschaftlich sowie freiberuflich Beschäftigte innerhalb der SVS versichert [26].

2.3. Finanzierung der gesetzlichen Pensionsversicherung

Die Finanzierung der gesetzlichen Pensionsvorsorge erfolgt über Beiträge und Steuern. Dabei unterscheidet man zwischen Beiträgen der Dienstgeber:innen, Beiträge der versicherten Personen und Beiträge aus Steueraufkommen [6].

2.3.1. Beiträge

Die Beiträge bilden die Hauptfinanzierungsquelle der Pensionsversicherung. Beiträge werden in Höhe von 22,8 Prozent der Beitragsgrundlage entrichtet. Bei unselbstständig erwerbstätigen Personen im Bereich ASVG orientiert sich die Beitragsgrundlage am Arbeitsverdienst und bei selbstständig Erwerbstätigen an den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Arbeitnehmer:innen im Bereich ASVG leisten Beiträge von 10,25 Prozent und Dienstgeber:innen 12,55 Prozent des Bruttolohns bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

2.3.2. Partnerleistung

Im BSVG liegt der Beitragssatz bei 17 Prozent, im GSVG bei 18,5 Prozent und im Bereich FSVG bei 20 Prozent. Die Differenz auf den Beitragssatz von 22,8 Prozent wird über die Partnerleistung des Bundes finanziert [6].

2.4. Pensionsharmonisierung und Versicherungszeiten

Kurz nach der Pensionsreform 2003 haben sich Regierung und Sozialpartner geeinigt, eine Harmonisierung der Pensionssysteme vorzunehmen. Konsens dabei war, dass jeder erwerbstätigen Person unabhängig von ihrem Vorsorgesystem nach 45 Versicherungsjahren im Alter von 65 Jahren eine Pension im Ausmaß von 80 Prozent ihres versicherungspflichtigen Lebensdurchschnittseinkommens zustehen soll.

Anders als bei den vorangegangenen Pensionsreformen handelt es sich bei der Pensionsharmonisierung um eine rigorose Umgestaltung des Systems. Damit es hierbei zu keinen gravierenden Benachteiligungen kommt, wurden Übergangsregeln geschaffen. Diese Übergangsregeln nehmen beispielsweise alle versicherten Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, von dem neugeschaffenen Allgemeinen Pensionsgesetz aus.

Für alle nach dem 1. Jänner 1955 geborenen Versicherten wurde ein Pensionskonto geschaffen. Großer Vorteil des Pensionskontos ist, dass die versicherten Personen ihre einbezahlten und aufgewerteten Pensionsbeiträge überwachen und somit einfach ihren erworbenen zukünftigen Leistungsanspruch ermitteln können [39].

2.4.1. Versicherungszeiten nach Altrecht

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden Versicherungszeiten in Beitrags- und Ersatzzeiten unterschieden.

Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen grundsätzlich keine Beiträge erfolgen, die aber dennoch als Zeiten der Versicherung zählen. Mittels Ersatzzeiten soll berücksichtigt werden, dass jemand eine gewisse Zeit nicht fähig war, Pflichtversicherungszeiten zu erwerben [13].

Beitragszeiten sind hauptsächlich Zeiten einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung [12].

2.4.2. Versicherungszeiten nach Neurecht

Für alle versicherten Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, ist beim Dachverband der österreichischen Sozialversicherung ein persönliches Pensionskonto eingerichtet. Seit 2005 werden auf diesem Konto alle Beitragsgrundlagen, die erworben werden, erfasst.

Für all jene Personen kommt das Allgemeine Pensionsgesetz zur Anwendung. Es wird nicht mehr zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten unterschieden. Alle Versicherungszeiten scheinen als Beitragszeiten auf dem Pensionskonto auf und gliedern sich in [6][15]

- **Beitragszeiten einer Pflichtversicherung** (Erwerbstätigkeit)
 - als Angestellte:r oder Arbeiter:in
 - Landwirt:in
 - Selbstständige:r
- **Beitragszeiten aufgrund einer freiwilligen Versicherung**, u.a.
 - Selbstversicherung
 - Weiterversicherung
 - Nachkauf von Schul-, Studien-, oder Ausbildungszeiten
- **Zeiten einer Teilversicherung**, u.a.
 - Zeiten des Zivil- oder Präsenzdienstes
 - Zeiten der Kindererziehung
 - Bezug von Krankengeld

3. Gesetzliche Altersvorsorge in Österreich

Neben der Kranken- und Unfallversicherung bildet die Pensionsversicherung die dritte Säule der österreichischen Sozialversicherung [6]. Die Pension ist eine Versicherungsleistung, die nicht nur altersbedingt fällig wird. Im Falle einer Invalidität ist ebenso ein Leistungsanspruch gegeben. Im Todesfall gehen die Ansprüche auf die Hinterbliebenen über [11].

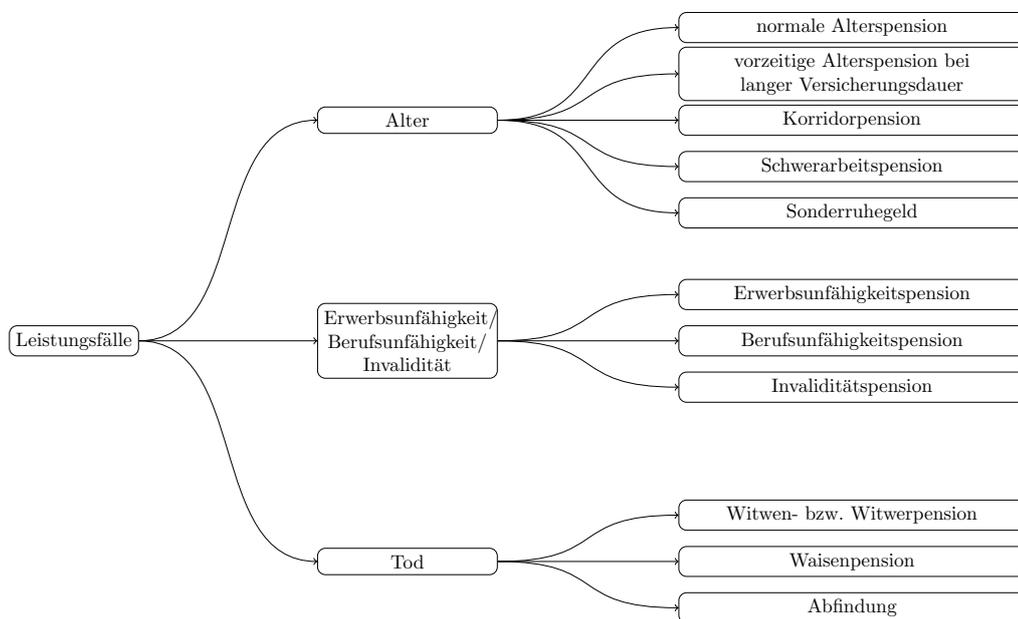


Abbildung 3.1.: Überblick über die Pensionsarten [32]

3.1. Arten der Alterspension

Das österreichische Pensionssystem kennt vier Arten der Alterspension. Neben der Alterspension zum Regelpensionsalter gibt es drei Arten der vorzeitigen Alterspension:

- die Korridorpension
- die Schwerarbeitspension sowie
- die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerpension)

3.1.1. normale Alterspension

Voraussetzungen für den Erwerb einer normalen Alterspension sind das Erreichen des Regelpensionsalters und die Erfüllung der Wartezeit. Derzeit beträgt das Regelpensionalter für Männer 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre. Zur Erfüllung der Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, gibt es folgende Möglichkeiten [32]:

- 15 Beitragsjahre in der Pflichtversicherung (bzw. freiwilligen Versicherung) im Laufe des Lebens (= ewige Anwartschaft)
- 15 Versicherungsjahre binnen der letzten 30 Jahre oder
- 25 Versicherungsjahre bis zum Stichtag

Alternativ gilt die Wartezeit auch bei Vorliegen von 15 Versicherungsjahren als erfüllt, wobei davon zumindest sieben Versicherungsjahre aus Erwerbstätigkeit resultieren. Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes oder naher Angehöriger (ab Pflegestufe 3) sowie Zeiten einer Familienhospizkarenz werden als Zeiten der Erwerbstätigkeit gewertet [24].

Regelpensionsalter der Frauen

Mit 1. Jänner 2024 wird das Regelpensionsalter von Frauen jährlich um sechs Monate angehoben, bis es dem Regelpensionsalter der Männer gleicht. Somit gilt für alle ab dem 2. Juni 1968 geborenen Frauen ab dem 1. Jänner 2033 als Regelpensionsalter 65 Jahre. Die genauen Regelpensionsalter für Frauen abhängig vom Geburtsjahr sind in folgender Tabelle angeführt [32].

Tabelle 3.1.: Frauenpensionsantrittsalter für die normale Alterspension [32]

Geburtsdatum	Regelpensionsalter	Stichtag
bis 1.12.1963	60 Jahre	2023
2.12.1963 - 1.6.1964	60 1/2 Jahre	2024
2.6.1964 - 1.12.1964	61 Jahre	2025
2.12.1964 - 1.6.1965	61 1/2 Jahre	2026
2.6.1965 - 1.12.1965	62 Jahre	2027
2.12.1965 - 1.6.1966	62 1/2 Jahre	2028
2.6.1966 - 1.12.1966	63 Jahre	2029
2.12.1966 - 1.6.1967	63 1/2 Jahre	2030
2.6.1967 - 1.12.1967	64 Jahre	2031
2.12.1967 - 1.6.1968	64 1/2 Jahre	2032
ab 2.6.1968	65 Jahre	2033

3.1.2. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerpension)

Die sogenannte Hacklerpension kann nur von Personen beansprucht werden, welche vor dem 1. Jänner 2005 zumindest einen Versicherungsmonat in der österreichischen Pensionsversicherung erworben haben [32]. Für Männer, die nach dem 1. Jänner 1954 geboren sind, und nach dem 1. Jänner 1959 geborene Frauen, gelten folgende Anspruchsvoraussetzungen [32][37][8]:

- **Erreichen des Pensionsantrittsalters**
 - für Männer: Vollendung des 62. Lebensjahres
 - für Frauen: abhängig vom Alter (siehe Tabelle 3.2)
- Vorliegen von **45 Beitragsjahren**¹ aufgrund einer Erwerbstätigkeit² sowie
- **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung
- **keine sonstige selbständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit**, deren Entgelt über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus geht

Die Berechnung von vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer wird in Kapitel 5.4.2 betrachtet.

Tabelle 3.2.: Pensionsantrittsalter für Frauen in der Hacklerpension [32]

Geburtsdatum	erforderliche Versicherungszeiten	Pensionsantrittsalter
bis 31.12.1961	44 Jahre	59 Jahre
1.1.1962 - 1.12.1963	45 Jahre	60 Jahre
2.12.1963 - 1.6.1964	45 Jahre	60 1/2 Jahre
2.6.1964 - 1.12.1964	45 Jahre	61 Jahre
2.12.1964 - 1.6.1965	45 Jahre	61 1/2 Jahre
ab 2.6.1965	45 Jahre	62 Jahre

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ermöglicht unter Umständen einen früheren Pensionsantritt. Für Männer ermöglicht die Hacklerpension keinen früheren Pensionsantritt, da das Antrittsalter jenem der Korridorversicherung entspricht. Gleiches gilt für Frauen, die nach dem 1. Dezember 1965 geboren sind.

Durch die Anhebung des allgemeinen Pensionsantrittsalters stimmt das Pensionsantrittsalter der Hacklerpension für Frauen, die zwischen 1. Jänner 1962 und 1. Dezember 1965 geboren sind, mit ihrem Regelpensionsalter überein. Für Frauen, die bis zum 31. Dezember 1961 geboren wurden, liegt das Pensionsantrittsalter der Hacklerpension unter jenem der normalen Alterspension und ermöglicht somit einen früheren Pensionsantritt [32].

¹ Ausnahme: Im Jahr 1961 geborene Frauen benötigen 44 Beitragsjahre (vgl. Tabelle 3.2).

² Es werden auch bis zu 60 Monate Kindererziehung sowie alle Zeiten des Präsenz- bzw. Zivildienstes berücksichtigt.

3.1.3. Korridorpension

Die Regelung der Korridorpension ist geschlechtsneutral. Da jedoch das Regelpensionsalter der Frauen derzeit noch niedriger als das Pensionsantrittsalter für die Korridorpension ist, hat die Korridorpension erst ab dem Jahr 2028 praktische Bedeutung für Frauen.

Voraussetzung für den Erwerb einer Korridorpension sind die Vollendung des 62. Lebensjahres sowie das Vorliegen von 40 Versicherungsjahren.

Zudem dürfen Versicherte keiner pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und keiner anderen Erwerbstätigkeit, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, nachgehen [32]. Die Berechnung von Korridorpensionen wird in Kapitel 5.4.3 betrachtet.

3.1.4. Schwerarbeitspension

Bei der Schwerarbeitspension handelt es sich um eine geschlechtsneutrale Regelung, die für Frauen aufgrund des Antrittsalters erst ab 2024 relevant wird [32][6].

Voraussetzung für den Erwerb einer Schwerarbeitspension sind die Vollendung des 60. Lebensjahres sowie das Vorliegen von 45 Versicherungsjahren, wobei innerhalb der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Stichtag zumindest zehn Jahre Schwerarbeit³ geleistet worden sind.

Zudem dürfen Versicherte keiner pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und keiner anderen Erwerbstätigkeit, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, nachgehen [32]. Die Berechnung von Schwerarbeitspensionen wird in Kapitel 5.4.4 betrachtet.

³ Schwerarbeit ist durch Verordnungen des Sozialministeriums geregelt.

3.1.5. Sonderruhegeld

Das Sonderruhegeld gilt nur für Nachtschwerarbeiter:innen im Bereich ASVG [32]. Gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) definiert Nachtarbeit eine Arbeitsleistung im Ausmaß von mindestens sechs Stunden im Zeitraum von 22 bis 6 Uhr [47].

Nachtschwerarbeit liegt somit unter diesen beiden Voraussetzungen vor [32]:

1. Der bzw. die Dienstnehmer:in verrichtet Nachtarbeit.
2. Die verrichtete Arbeit gilt gemäß Nachtschwerarbeitsgesetz als Schwerarbeit⁴.

Voraussetzung für den Erwerb von Sonderruhegeld ist die Vollendung des 53. Lebensjahres für Frauen und die Vollendung des 57. Lebensjahres für Männer. Zudem muss Nachtschwerarbeit im Ausmaß von

- 20 Beitragsjahren im Laufe des Lebens oder
- 15 Beitragsjahren binnen der letzten 30 Jahre vor dem Stichtag

verrichtet werden.

Zudem dürfen Versicherte keiner pensionsversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und keiner anderen Erwerbstätigkeit, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, nachgehen [32]. Für die Berechnung des Sonderruhegelds siehe Kapitel 5.4.5.

3.2. Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspension

Wer nicht mehr arbeitsfähig ist, kann eine Invaliditäts-, eine Berufsunfähigkeits- oder eine Erwerbsunfähigkeitspension beantragen. Die Bezeichnung ist abhängig von der zugehörigen Berufsgruppe. Für Arbeiter:innen gilt der Begriff Invalidität, bei Angestellten handelt es sich um Berufsunfähigkeit und für selbstständige Personen gilt der Begriff erwerbsunfähig [7]. Berechnungsbeispiele zu Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen folgen in Kapitel 7.

Seit 2014 gelten im ASVG-Bereich neue Regelungen für alle, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind. Wenn eine Person vorübergehend invalide oder schwer krank ist, sodass sie zeitweise arbeitsunfähig ist, hat sie Anspruch auf Rehabilitationsgeld und soll wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Wer seinem ursprünglichen Beruf nicht mehr nachgehen kann, soll umgeschult werden und erhält Umschulungsgeld. Nur wenn die Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit dauerhaft besteht oder eine Umschulung nicht zweckmäßig ist, wird eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension zugesprochen.

Für die Jahrgänge vor 1964 werden sowohl bei vorübergehender als auch bei dauerhafter

⁴ Die Definition der Schwerarbeit nach Nachtschwerarbeitsgesetz unterscheidet sich von der Definition der Schwerarbeit laut Schwerarbeitsverordnung bei der Schwerarbeitspension [32].

Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität Renten gewährt [32].

Für Selbstständige im Bereich BSVG oder GSVG werden unabhängig vom Geburtsdatum sowohl bei vorübergehender als auch bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit Pensionen geleistet [32].

Voraussetzung für den Erwerb einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätspension sind neben Erfüllung der Wartezeit (vgl. Abschnitt 3.2.1)

- das Vorliegen der Invalidität/Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit
- kein Anspruch auf eine Alterspension, Hacklerpension bzw. Schwerarbeitspension oder Sonderruhegeld
- Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind nicht zumutbar oder zweckmäßig

3.2.1. Mindestversicherungszeit

Grundsätzlich müssen für eine Invaliditätspension (Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeitspension) fünf Versicherungsjahre binnen der letzten zehn Jahre (Rahmenzeitraum) vorliegen [32]:

- Tritt die Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) vor Vollendung des 27. Lebensjahres ein, genügen sechs Versicherungsmonate.
- Liegt der Stichtag nach Vollendung des 50. Lebensjahres, werden mehr Versicherungsmonate benötigt. Die Mindestversicherungsdauer wird um die Anzahl der Monate, die zwischen Vollendung des 50. Lebensjahres und dem Pensionsstichtag liegen, angehoben.
- Für die Mindestversicherungszeit werden nur Versicherungsmonate im Rahmenzeitraum berücksichtigt. Der Rahmenzeitraum beinhaltet doppelt so viele Kalendermonate wie Versicherungsmonate benötigt werden. Somit müssen beispielsweise 60-Jährige für eine Invaliditätspension (Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeitspension) 15 Versicherungsjahre binnen der letzten 30 Kalenderjahre vorweisen.
- Es liegen ausreichend Versicherungsmonate vor, wenn die ewige Anwartschaft erfüllt ist.
- Tritt die Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) infolge einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalles ein, sind keine bestimmten Versicherungszeiten erforderlich.

3.3. Hinterbliebenenpensionen

Die Hinterbliebenenpensionen bestehen aus der Witwen- bzw. Witwerpension sowie der Waisenpension. Alle Bestimmungen, die für Witwen und Witwer gelten, gelten gleichsam für die hinterbliebenen eingetragenen Partner:innen.

Die Ansprüche leiten sich von jenen Ansprüchen ab, welche die verstorbene Person selbst gegenüber der Pensionsversicherung hatte [26]. Es müssen - abhängig vom Alter der verstorbenen Person - gleich viele Versicherungsmonate vorliegen wie bei der Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Erwerbsunfähigkeitspension) (vgl. 3.2.1). Die Vorgangsweise zur Berechnung der Hinterbliebenenpensionen wird in Kapitel 6 erklärt [26].

3.3.1. Witwen- bzw. Witwerpension

Unter einer Witwe bzw. einem Witwer versteht man die überlebende Ehepartnerin bzw. den überlebenden Ehepartner einer aufrechten Ehe. Lebensgemeinschaften zählen nicht dazu und erhalten somit keine Pensionsleistungen. Man unterscheidet zwischen unbefristeten und befristeten Witwen- bzw. Witwerpensionen [32].

Im Folgenden werden die Voraussetzungen am Beispiel einer Witwe besprochen. Diese gelten aber gleichsam für Witwer sowie für eingetragene Partnerschaften.

Ein Anspruch auf eine befristete Witwenpension von 2 1/2 Jahren besteht in folgenden Fällen [26]:

Fall 1 Die Witwe war zum Zeitpunkt des Todes noch keine 35 Jahre alt.

Fall 2 Die Witwe hat zum Zeitpunkt des Todes das 35. Lebensjahr vollendet und der Verstorbene war bei der Eheschließung bereits Pensionist.

Fall 3 Die Witwe hat zum Zeitpunkt des Todes das 35. Lebensjahr vollendet und der Verstorbene war bei der Eheschließung noch nicht Pensionist, aber bereits älter als 65 Jahre⁵.

Voraussetzungen für eine unbefristete Witwenpension

- Die Witwe war zum Todeszeitpunkt schwanger.
- In der Ehe wurde ein Kind geboren bzw. ein Kind wurde durch die Ehe legitimiert.
- Zum Todeszeitpunkt lebte ein Kind des Verstorbenen mit Anspruch auf Waisenpension im gleichen Haushalt.
- Die Ehe bestand zwischen Personen, die in der Vergangenheit bereits miteinander verheiratet waren und bei Fortdauer der früheren Ehe wäre keine Begrenzung auszusprechen.
- Die Ehe hat über eine Mindestzeit hinaus bestanden (vgl. unten).

⁵ Im Falle einer verstorbenen Frau gilt hier 60 Jahre.

Mindestdauer für eine unbefristete Witwenpension

Die Mindestdauer für eine unbefristete Witwenpension unterscheidet sich in den oben genannten drei Fällen wie folgt [26]:

Fall 1 10 Jahre

Fall 2 Die Mindestdauer ist abhängig vom Altersunterschied der Eheleute.

Tabelle 3.3.: Mindestdauer der Ehe nach Altersunterschied [32]

Altersunterschied zwischen den Eheleuten	erforderliche Mindestdauer
bis zu 20 Jahre	3 Jahre
über 20 bis 25 Jahre	5 Jahre
über 25 Jahre	10 Jahre

Fall 3 2 Jahre

3.3.2. Waisenpension

Kinder haben unabhängig von etwaigen Einkünften Anspruch auf eine Waisenpension bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus besteht ein Anspruch im Falle [32]

- einer laufenden Berufs- bzw. Schulausbildung (längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- eines freiwilligen, sozialen Jahres (ebenso längstens bis zum vollendeten 27. Lebensjahres) oder
- einer Erwerbsunfähigkeit.

3.3.3. Abfindung

Sollte die verstorbene Person nicht genug Versicherungsmonate erworben haben, gebührt der Witwe bzw. dem Witwer zusammen mit den pensionsberechtigten Waisen eine Abfindung [32].

4. Parallelrechnung

Bevor der Fokus auf die Pensionskontoberechnungen gelegt wird, soll auf die für die Parallelrechnung relevante Berechnungsmethode nach Altrecht eingegangen werden. Wesentlich für die Berechnung sind die Bemessungsgrundlage, die Anzahl der Versicherungsmonate bzw. der Steigerungsprozentsatz sowie der Zeitpunkt des Pensionsantritts [39].

4.1. Berechnung mit Rechtslage bis 31. Dezember 2003

Wenn von der Rechtslage zum 31. Dezember 2003 gesprochen wird, ist jene Rechtslage gemeint, die durch die Pensionsreform 2000 eingeführt wurde [39].

Für die Bemessungsgrundlage werden die Beitragsgrundlagen der besten 180 Beitragsmonate¹ bis zur Höchstbeitragsgrundlage herangezogen. Wenn die versicherte Person weniger als 180 Beitragsmonate aufweist, wird die Bemessungsgrundlage aus den vorliegenden Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet und durch die um 1/6 erhöhte Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate dividiert [36]. Um den inflationsbedingten Wertverlust auszugleichen, werden die zurückliegenden Beitragsgrundlagen ihrer zeitlichen Lagerung entsprechend aufgewertet [39].

Der Steigerungsprozentsatz beträgt zwei Prozent. Der Steigerungsprozentsatz ist jene Größe, die man unabhängig ihrer zeitlichen Lagerung für je zwölf Versicherungsmonate erwirbt. Der unterjährige Rest wird anteilmäßig hinzugerechnet. Alle Steigerungspunkte summiert ergeben jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, welcher die Pensionsleistung bestimmt [39]. Nach Rechtslage 2003 ist der Steigerungsbetrag mit 80 Prozent der höchstmöglichen Bemessungsgrundlage begrenzt [36].

Die Abschläge für einen vorzeitigen Pensionsantritt wurden von zwei auf drei Prozentpunkte angehoben. Es handelt sich dabei um einen subjektiven Abschlag des Steigerungsbetrags [39].

¹ bei ASVG inkl. Sonderzahlungen

Ein am 20. Juni 1947 geborener Mann beantragt zum Stichtag 1. Juli 2012 eine Alterspension. Er hat 480 Versicherungsmonate aufgrund einer Pflichtversicherung erworben. Seine Bemessungsgrundlage nach Rechtslage 2003 beträgt 2 500 €.

Bemessungsgrundlage (15 besten Beitragsjahre):	2 500 €
Versicherungsdauer:	40 Jahre
Steigerungsprozentsatz:	2 %

$$\text{Alterspension} = 2\,500\text{ €} \times 40\text{ Versicherungsjahre} \times 2\% = 2\,000\text{ €}$$

Nach Rechtslage 2003 hätte der Mann einen Anspruch auf eine Alterspension in Höhe von 2 000 €.

4.2. Berechnung mit Rechtslage ab 1. Jänner 2004

Wenn von der Rechtslage zum 1. Jänner 2004 gesprochen wird, ist jene Rechtslage gemeint, welche durch die Pensionsreform 2003 eingeführt wurde [39].

Analog zur Rechtslage 2003 werden nur Einkommensteile, welche die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, zur Berechnung der Bemessungsgrundlage herangezogen, und die Beitragsgrundlagen werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet. Wenn die versicherte Person weniger Beitragsmonate als benötigt aufweist, wird die Bemessungsgrundlage aus den vorliegenden Gesamtbeitragsgrundlagen gebildet und durch die um 1/6 erhöhte Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate dividiert [36].

Der Durchrechnungszeitraum für die Bemessungsgrundlage wurde mit der Pensionsreform 2003 abgeändert, sodass sich dieser bis 2028 jährlich um zwölf Monate erhöht. Ab 2028 sollte die Durchrechnungszeit bei 480 Monaten liegen (vgl. Tabelle 4.1). Der Durchrechnungszeitraum kann sich pro Kind um höchstens drei Jahre für Zeiten der Kindererziehung und um die Anzahl der Beitragsmonate auf Grund einer Familienhospizkarenz verkürzen, jedoch nicht unter das Mindestmaß von 180 Beitragsmonaten sinken [48].

Für je zwölf Versicherungsmonate werden nunmehr 1,78 Steigerungspunkte erworben. Die Absenkung hat zur Folge, dass eine Pension im Ausmaß von 80 Prozent der Bemessungsgrundlage erst nach 45 Jahren gegeben ist. Der unterjährige Rest wird weiterhin anteilmäßig hinzugerechnet. Im Gegensatz zur Rechtslage zum 31. Dezember 2003 ist die Pension nicht mehr mit 80 Prozent der Bemessungsgrundlage begrenzt [39].

Für frühzeitige Pensionsantritte wird ein multiplikativer Abschlag von 4,2 Prozent der Pension pro Jahr eingeführt.

Für die Berechnung der Hinzurechnungsmonate bei Pensionen aufgrund von Invalidität wird das Alter auf 60 Jahre erhöht [39].

Tabelle 4.1.: Bemessungszeiträume bis 2014 [48]

Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten	Bemessungszeitraum in Jahren
2004	192	16
2005	204	17
2006	216	18
2007	228	19
2008	240	20
2009	252	21
2010	264	22
2011	276	23
2012	288	24
2013	300	25
2014	312	26

4.2.1. Verlustdeckel

Mit der Pensionsreform 2003 wurde ein Verlustdeckel eingeführt, um Benachteiligungen zwischen den Systemen zu begrenzen. Es wird also eine Vergleichspension nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage berechnet. Sollte sich bei diesem Vergleich ein Verlust ergeben, so darf dieser nicht mehr als zehn Prozent betragen. Mit der Pensionsharmonisierung wurde der Verlustdeckel rückwirkend für 2004 auf fünf Prozent gesenkt und jährlich um 0,25 Prozent erhöht, bis er 2024 die zehn Prozent erreicht [39].

Tabelle 4.2.: Verlustdeckel [48]

Jahr	Verlustdeckel in %	Jahr	Verlustdeckel in %
2005	5,25	2015	7,75
2006	5,50	2016	8
2007	5,75	2017	8,25
2008	6	2018	8,5
2009	6,25	2019	8,75
2010	6,6	2020	9
2011	6,75	2021	9,25
2012	7	2022	9,5
2013	7,25	2023	9,75
2014	7,5	2024	10

4. Parallelrechnung

Man betrachte das Beispiel eines Mannes mit Voraussetzungen analog zu 4.1. Seine Bemessungsgrundlage nach Rechtslage 2004 beträgt 2 350 €.

Bemessungsgrundlage (24 Beitragsjahre):	2 350 €
Versicherungsdauer:	40 Jahre
Steigerungsprozentsatz:	1,78 %

Alterspension = 2 350 € × 40 Versicherungsjahre × 1,78 % = 1 673,20 €

Die Alterspension ohne Berücksichtigung des Verlustdeckels beträgt 1 673,20 €.

Verlustdeckel

Pension nach Rechtslage 2003	€ 2 000
Abzug des 7 %-Verlustdeckels (vgl. Tabelle 4.2)	€ - 140

Pension nach Abzug des Verlustdeckels	€ 1 860
---------------------------------------	---------

Nach Berücksichtigung des 7 %-Verlustdeckels für das Jahr 2012 hätte der Mann Anspruch auf eine Alterspension von 1 860 €.

4.3. Übergangsbestimmungen - Parallelrechnung

Obleich sich für viele versicherte Personen - insbesondere für ASVG-Versicherte mit langer Versicherungsdauer und flachem Erwerbsverlauf - vor und nach der Harmonisierung nur geringfügige Unterschiede in der tatsächlichen Pensionshöhe ergeben, bedeutet die Harmonisierung der Pensionssysteme durch das Allgemeine Pensionsgesetz eine Neuaufstellung der Berechnungsmethode.

Alle versicherten Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, werden vom APG ausgenommen. Ihre Ansprüche werden weiterhin allein nach altem Recht erworben. Eine Ausnahme bildet hier die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Korridor- oder Schwerarbeitspension.

Alle Berufsanfänger:innen nach dem 31. Dezember 2004 erwerben alleine nach dem APG ihre Pensionsansprüche. Für diese wird ebenso keine Parallelrechnung benötigt.

Für all jene versicherten Personen, die schon ein Mindestmaß² an Ansprüchen nach altem Recht sowie ein Mindestmaß² an Ansprüchen nach APG erworben haben, wurde das System der Parallelrechnung geschaffen [39].

² Wenn der Anteil erworbener Versicherungsmonate ab oder vor 1. Jänner 2005 weniger als fünf Prozent der Gesamtversicherungsmonate bzw. weniger als 36 Versicherungsmonate beträgt, entfällt die Parallelrechnung [36].

4. Parallelrechnung

Bei der Parallelrechnung werden für alle betroffenen Personen zum Zeitpunkt des Pensionsantritts zwei fiktive Pensionsleistungen gegenübergestellt [9]:

1. eine Pension nach Altrecht
2. eine Kontopension nach dem APG

Bei der Pensionsberechnung nach Altrecht berechnet man eine Pension ausschließlich nach den geltenden Rechtsgrundlagen vor der Pensionsharmonisierung.

Parallel berechnet man eine Kontopension und tut so, als ob die versicherte Person schon immer ein Pensionskonto besessen hätte - auch für jene Zeiten vor der Pensionsharmonisierung. Nachdem diese beiden Pensionen ermittelt worden sind, wird überprüft, wie lange der Versicherte vor dem 1. Jänner 2005 bzw. wie lange er nach dem 1. Jänner 2005 versichert war (Pro-Rata-Temporis-Methode) [39].

Eine am 1. Jänner 1960 geborene Frau beantragt zum Stichtag 1. Jänner 2020 ihre Alterspension. Sie hat 40 Versicherungsjahre aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit als Angestellte erworben, davon 24 Versicherungsjahre vor dem 1. Jänner 2005 und 16 Versicherungsjahre ab dem 1. Jänner 2005. Es wird angenommen, dass das System der Parallelrechnung zum Pensionsstichtag gültig ist.

Anzahl der Versicherungsjahre gesamt:	40
davon bis 31. Dezember 2004:	24
ab 1. Jänner 2005:	16

Pension nach Rechtslage bis 31. Dezember 2003

Bemessungsgrundlage nach Rechtslage 2003:	2 700 €
Versicherungsjahre:	40
Steigerungsprozentsatz:	2 %

Pension nach RL 2003 = 2 700 € × 40 Versicherungsjahre × 2 % = 2 160 €

Die Pensionsleistung nach Rechtslage 2003 beträgt 2 160 €.

Pension nach Rechtslage ab 1. Jänner 2004

Bemessungsgrundlage nach Rechtslage 2004:	2 200 €
Versicherungsjahre:	40
Steigerungsprozentsatz:	1,78 %

Pension nach RL 2004 = 2 200 € × 40 Versicherungsjahre × 1,78 % = 1 566,40 €

Die Pensionsleistung nach Rechtslage 2004 beträgt 1 566,40 €.

4. Parallelrechnung

Verlustdeckel

Pension nach Rechtslage 2003	€ 2 160,00
Abzug des 9 %-Verlustdeckels (vgl. Tabelle 4.2)	€ - 194,40
Pension nach Abzug des Verlustdeckels	€ 1.965,60

Nach Abzug des Verlustdeckels beträgt die Alterspension der Frau 1 965,60 €.

Kontopension nach APG³

Pension laut Kontogutschrift: 2 300 €

Parallelrechnung

Pension nach Altrecht:	1 965,60 €
Versicherungsjahre bis 31. Dezember 2004:	24
<hr/>	
Teilpension nach Altrecht = 1 965,60 € × 24/40 = 1 179,36 €	
Pension nach APG:	2 300 €
Versicherungsjahre ab 1. Jänner 2005:	16
<hr/>	
Teilpension nach APG = 2 300 € × 16/40 = 920 €	

Pension nach Parallelrechnung

Teilpension nach Altrecht:	€ 1 179,36
Teilpension nach APG:	€ 920,00
<hr/>	
Pension nach Parallelrechnung:	€ 2 099,36

Die Gesamtpension der Frau ergibt sich aus der Summe der Teilpensionen und beträgt 2 099,36 €.

³ Zur Vorgehensweise bei der Berechnung einer Kontopension siehe Kapitel 5.

4.4. Kontoerstgutschrift

Um die Transparenz und Übersichtlichkeit des Pensionskontos zu verbessern, wurde das System der Parallelrechnung 2014 durch die Kontoerstgutschrift ersetzt. Die Kontoerstgutschrift errechnet sich aus den Versicherungszeiten sowie Beitragsgrundlagen bis 2013 und wird als Gutschrift ins bereits bestehende Pensionskonto verbucht.

Die Kontoerstgutschrift ist für alle versicherten Personen, die sowohl Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 2005 als auch Versicherungszeiten nach dem 1. Jänner 2005 erworben haben, zu ermitteln [44].

4.4.1. Berechnung der Kontoerstgutschrift

Analog der Parallelrechnung werden bei der Berechnung der Kontoerstgutschrift zwei fiktive Pensionsleistungen einander gegenübergestellt:

1. Ausgangsbetrag
2. Vergleichsbetrag

Beide Pensionen sind ohne Abschläge und ohne besonderen Steigerungsbetrag für Beiträge zur Höherversicherung zu berechnen [44].

Ausgangsbetrag

Der Ausgangsbetrag ist eine fiktive Pension nach dem Altrecht. Als Bemessungsgrundlage dienen die besten 336 monatlichen Gesamtbeitragsgrundlagen bis 31. Dezember 2013 geteilt durch 392. Wenn der bzw. die Versicherte keine 336 Beitragsmonate vorweisen kann, dann wird die Bemessungsgrundlage aus allen vorliegenden Beitragsmonaten gebildet und durch die um $1/6$ erhöhte Anzahl an Beitragsmonaten geteilt [36].

Die Gesamtbeitragsgrundlagen sind entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung mit den zugehörigen Aufwertungsfaktoren aufzuwerten. Die Aufwertungsfaktoren werden um 30 Prozent erhöht, um Verluste aus dem verlängerten Durchrechnungszeitraum auszugleichen [44].

Für Kindererziehungszeiten ist ebenfalls die Bemessungsgrundlage aus den besten 336 Beitragsmonaten heranzuziehen. Die Bemessungsgrundlage darf jedoch nicht weniger als der um 22 Prozent erhöhte bzw. nicht höher als der um 70 Prozent erhöhte Ausgleichszulagenrichtsatz des Jahres 2014 betragen.

Der Steigerungsprozentsatz, den man für je zwölf Versicherungsmonate erwirbt, beträgt 1,78 Prozent. Hierbei sind alle Versicherungsmonate vom Eintritt in die Pensionsversicherung bis 31. Dezember 2013 zu berücksichtigen [36].

Vergleichsbetrag

Der Vergleichsbetrag ist eine fiktive Alterspension⁴ mit den zum 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen zur Parallelrechnung mit Stichtag 1. Jänner 2014.

Nachdem sowohl der Ausgangsbetrag als auch der Vergleichsbetrag ermittelt sind, werden sie miteinander verglichen. Die Kontoerstgutschrift ist mit 96,5 und 103,5 Prozent des Vergleichsbetrags begrenzt. Die genauen Schranken sind abhängig vom Geburtsjahr der versicherten Person und werden in Tabelle 4.3 zusammengefasst [44].

Tabelle 4.3.: Grenzen nach Geburtsjahr [44]

Geburtsjahr	Untergrenze	Obergrenze
1955	98,5 %	101,5 %
1956	98,3 %	101,7 %
1957	98,1 %	101,9 %
1958	97,9 %	102,1 %
1959	97,7 %	102,3 %
1960	97,5 %	102,5 %
1961	97,3 %	102,7 %
1962	97,1 %	102,9 %
1963	96,9 %	103,1 %
1964	96,7 %	103,3 %
ab 1965	96,5 %	103,5 %

Der Ausgangsbetrag wird mit den mithilfe des Vergleichsbetrags errechneten Grenzen wie folgt abgeglichen [36]:

Fall 1: Ausgangsbetrag liegt unterhalb der Untergrenze

Ausgangsbetrag: 1 400 €
 Vergleichsbetrag: 1 500 €
 Geburtsjahr: 1961

$$\begin{aligned} \text{Obergrenze} &= 102,7 \% \text{ von } 1\,500 \text{ €} = 1\,540,50 \text{ €} \\ \text{Untergrenze} &= 97,3 \% \text{ von } 1\,500 \text{ €} = 1\,459,50 \text{ €} \end{aligned}$$

$$\text{Kontoerstgutschrift} = 14 \times 1\,459,50 \text{ €} = 20\,433,00 \text{ €}$$

Die Kontoerstgutschrift beträgt das 14-Fache der Untergrenze.

⁴ Unter der Annahme, dass das Regelpensionsalter erreicht ist, d.h. ohne Zu- oder Abschläge.

Fall 2: Ausgangsbetrag liegt oberhalb der Obergrenze

Ausgangsbetrag: 1 500 €
Vergleichsbetrag: 1 400 €
Geburtsjahr: 1955

Obergrenze	= 101,5 %	von 1 400 €	= 1 421 €
Untergrenze	= 98,5 %	von 1 400 €	= 1 379 €

Kontoerstgutschrift = $14 \times 1\,421\text{ €} = 19\,894\text{ €}$

Die Kontoerstgutschrift beträgt das 14-Fache der Obergrenze.

Fall 3: Ausgangsbetrag liegt zwischen Unter- und Obergrenze

Ausgangsbetrag: 1 450 €
Vergleichsbetrag: 1 500 €
Geburtsjahr: 1965

Obergrenze	= 103,5 %	von 1 500 €	= 1 552,50 €
Untergrenze	= 96,5 %	von 1 500 €	= 1 447,50 €

Kontoerstgutschrift = $14 \times 1\,450\text{ €} = 20\,300\text{ €}$

Die Kontoerstgutschrift beträgt das 14-Fache des Ausgangsbetrages.

5. Pensionskontoberechnungen

5.1. Pensionskonto

Alle ab dem 1. Jänner 1955 Geborenen wurden mit 1. Jänner 2014 auf das Pensionskontosystem umgestellt. Für versicherte Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 zumindest einen Versicherungsmonat erworben haben, wurde aus den bis zum 31. Dezember 2013 vorliegenden Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen eine Kontoerstgutschrift berechnet und somit das System der Parallelrechnung abgelöst.

Versicherte Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 keine Versicherungszeiten erworben haben, erhielten keine Kontoerstgutschrift. Jene Personen erhielten von Versicherungsbeginn an immer Teilgutschriften auf ihr Pensionskonto.

Gutschriften

Ab dem Jahr 2014 werden im Pensionskonto für jedes weitere Jahr, in welchem Versicherungszeiten erworben werden, nur noch Teilgutschriften verbucht [26].

Teilgutschriften errechnen sich, indem die jährlichen Beitragsgrundlagen mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 multipliziert werden. Die Kontoerstgutschrift bildet zusammen mit den Teilgutschriften die Gesamtgutschrift, die zum Jahresende mit der jeweils geltenden Aufwertungszahl multipliziert wird. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergibt letztlich die monatliche Bruttoalterspension [6].

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl bildet die Grundlage für die Berechnung von veränderlichen Werten wie der Geringfügigkeitsgrenze oder der Höchstbeitragsgrundlage. Die Aufwertungszahl ist definiert als die Änderungsrate der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber dem drittvorangegangenen Jahr [10].

$$\text{Aufwertungszahl im Jahr 2021} = \frac{\text{durchschnittliche Beitragsgrundlage im Jahr 2019}}{\text{durchschnittliche Beitragsgrundlage im Jahr 2018}}$$

5.2. Berechnung einer Alterspension zum Regelpensionsalter

Wird die Pension zum Regelpensionsalter angetreten, so entspricht die am Stichtag vorhandene Gesamtgutschrift der Jahrespension. Somit ergibt sich die monatliche Pensionshöhe als 1/14 der Gesamtgutschrift [32].

Eine Frau, geboren am 15. November 1961, beantragt zum Stichtag 1. Dezember 2021 ihre Alterspension. Ihre Kontoerstgutschrift beträgt 20 000 €. In den Jahren von 2014 bis 2018 betrug ihr Jahreseinkommen jeweils 30 000 €. 2019 und 2020 lag ihr Jahreseinkommen bei 35 000 €. 2021 lag ihr Jahreseinkommen bei 32 500 € [32].

Durch die Kontoerstgutschrift wurden schon alle Pensionsansprüche bis 31. Dezember 2013 berücksichtigt. Es müssen nun noch die Pensionsansprüche ab 2014 berechnet werden. Wir betrachten die Funktionsweise des Pensionskontos genauer, indem wir die Gesamtgutschrift für das Jahr 2014 im Detail nachrechnen. Die Kontoerstgutschrift wird mit dem Aufwertungsfaktor von 2015 multipliziert.

$$\text{aufgewertete Kontoerstgutschrift} = 20\,000\ \text{€} \times 1,027 = 20\,540\ \text{€}$$

Für die Teilgutschrift für das Jahr 2014 wird die Beitragsgrundlage von 2014 mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 multipliziert.

$$\text{Teilgutschrift 2014} = 1,78\ \% \times 30\,000\ \text{€} = 534\ \text{€}$$

Die aufgewertete Erstgutschrift und die Teilgutschrift ergeben die Gesamtgutschrift für 2014:

$$\text{Gesamtgutschrift 2014} = 20\,540\ \text{€} + 534\ \text{€} = 21\,074\ \text{€}$$

Die Schritte werden nun für die Jahre 2015 bis 2020 wiederholt. Im Jahr des Stichtages wird die Gutschrift aus dem Vorjahr nicht mehr aufwertet. Hier kommt nur noch die Teilgutschrift hinzu. Die Pensionskontogutschrift zum Stichtag beträgt also 28 903,43 €. Die Kontogutschrift zum Stichtag dividiert durch 14 ergibt die monatliche Pensionshöhe.

Tabelle 5.1.: Berechnung der Kontogutschriften zwischen 2014 und 2021 [32]

Jahr	Aufwertungszahl	laufende Jahre		Vorjahre	Gesamtgutschrift (ab 1.1. Folgejahr)
		Jahresbeitragsgrundlage	Teilgutschrift	Gesamtgutschrift	
Kontoerstgutschrift					20 000,00 €
2014	1,022	30 000 €	534 €	20 540,00 €	21 074,00 €
2015	1,027	30 000 €	534 €	21 579,78 €	22 113,78 €
2016	1,024	30 000 €	534 €	22 644,50 €	23 178,50 €
2017	1,024	30 000 €	534 €	23 850,68 €	24 384,68 €
2018	1,029	30 000 €	534 €	24 872,38 €	25 406,38 €
2019	1,020	35 000 €	623 €	26 193,97 €	26 816,97 €
2020	1,031	35 000 €	623 €	27 701,93 €	28 324,93 €
2021	1,033	32 500 €	578,5 €		28 903,43 €

Die Frau hat Anspruch auf eine monatliche Alterspension in Höhe von 2 064,53 €.

5.3. Pensionssplitting

5.3.1. Funktionsweise

Unter Pensionssplitting versteht man die Möglichkeit der Übertragung von Pensionskonto-Teilgutschriften eines Elternteils an den anderen [32].

Der erwerbstätige Elternteil hat die Möglichkeit, vom Kalenderjahr der Geburt bis zu dem Kalenderjahr, in welchem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet, Teilgutschriften jenem Elternteil zu übertragen, welcher sich überwiegend der Kindererziehung widmet.

Beim Pensionssplitting werden keine Versicherungszeiten sondern nur Beiträge, die aus einer Erwerbstätigkeit resultieren, übertragen. Somit sind Gutschriften bedingt aus einer Arbeitslosigkeit oder freiwilligen Versicherung nicht übertragbar.

Die Übertragung kann als fixer Betrag oder als Prozentsatz gewählt werden, jedoch können pro Kalenderjahr maximal 50 Prozent der Gutschrift resultierend aus einer Erwerbstätigkeit übertragen werden. Dabei darf beim übernehmenden Elternteil die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschritten werden. Bei mehreren Kindern sind in Summe Übertragungen für maximal 14 Jahre zulässig [5][32].

Ein Ehepaar bekommt am 1. Juni 2020 ein Kind. Die Mutter kümmert sich um die Kindererziehung und der Vater ist erwerbstätig. Die jährliche Beitragsgrundlage des Vaters beträgt 42 000 €.

$$\begin{aligned} \text{Teilgutschrift des Vaters} &= 1,78 \% \times 42\,000 \text{ €} = 747,60 \text{ €} \\ \text{maximaler Übertragungsbetrag} &= 50 \% \times 747,60 \text{ €} = 373,80 \text{ €} \end{aligned}$$

Der Vater kann somit maximal 373,80 € an Gutschrift im Jahr 2020 an seine Frau abtreten. Er kann weiters Beiträge für die Jahre 2021 bis 2027 (sowohl für einzelne Jahre als auch für alle Jahre) übertragen [32].

5.3.2. Auswirkungen des Pensionssplittings

Die Gesamtgutschrift des erwerbstätigen Elternteils sinkt in dem Ausmaß, in welchem die Gesamtgutschrift des erziehenden Elternteils steigt [32].

Der Vater aus obigem Beispiel entscheidet sich dazu, für acht Jahre 300 € abzutreten. Die Gesamtgutschrift der Mutter steigt um 2 400 €. Die Gesamtgutschrift des Vaters sinkt um 2 400 €.

Die Auswirkungen des Pensionssplitting auf die Pensionshöhe [32]:

Die monatliche Pension der Mutter steigt um

- 145,20 € bei Inanspruchnahme einer Korridor pension¹ mit 62 Jahren.
- 171,43 € bei Pensionsantritt zum Regelpensionsalter.

Die monatliche Pension des Vaters sinkt um

- 145,20 € bei Inanspruchnahme einer Korridor pension¹ mit 62 Jahren.
- 171,43 € bei Pensionsantritt zum Regelpensionsalter.

¹ mit 15,3 Prozent Abschlag. (vgl. Kapitel 5.4.1)

5.4. Berechnung vorzeitiger Alterspensionen

5.4.1. Abschlag

Grundsätzlich gibt es einen Abschlag, wenn die Pension vor dem Regelpensionsalter angetreten wird. Keinen Abschlag gibt es in folgenden drei Fällen [6]:

1. bei Pensionsantritt zum Regelpensionsalter oder später
2. bei Inanspruchnahme von Sonderruhegeld mit Stichtag nach dem 31. Oktober 2019
3. für Pensionen mit Stichtag in 2020 oder 2021 und mindestens 45 Pflichtversicherungsjahren aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Abschläge errechnen sich nach Monaten und die Abschlagshöhe unterscheidet sich je nach Pensionsart. Sofern keine Abschlagsfreiheit aufgrund von 45 vorliegenden Pflichtversicherungsjahren resultierend aus einer Erwerbstätigkeit gegeben ist, gilt [32]:

- Bei der **Korridorpension** beträgt der Abschlag 5,1 Prozent pro Jahr. Bei Inanspruchnahme der Korridorpension mit 62 Jahren beträgt der Abschlag also 15,3 Prozent.
- Bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (**Hacklerpension**) beträgt der Jahresabschlag 4,2 Prozent. Somit ergibt sich ein Abschlag von 12,6 Prozent bei einem Antreten der Hacklerpension mit 62 Jahren.
- Bei einer **Invaliditätspension** beträgt der Abschlag 4,2 Prozent pro Jahr. Bei der Invaliditätspension ist der Abschlag beschränkt. Der Maximalabschlag beträgt 13,8 Prozent.
- Bei einer **Schwerarbeitspension** beträgt der Leistungsabschlag 1,8 Prozent pro Jahr.

5.4.2. Berechnung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerpension)

Der Abschlag beträgt 4,2 Prozent pro Jahr. Der monatliche Abschlag beträgt folglich 0,35 Prozent.

Berechnung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerpension) für Frauen

Für 1961 geborene Frauen ist das Antrittsalter für die Hacklerpension abgesehen von der Schwerarbeitspension niedriger als für andere Pensionen. 1961 geborene Frauen, die 44 qualifizierte Versicherungsjahre erworben haben, können im Alter von 59 Jahren mit einem Abschlag von 4,2 Prozent der Leistung die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer beanspruchen [32].

5. Pensionskontoberechnungen

Eine Frau, geboren am 2. Dezember 1961, hat 44 Versicherungsjahre erworben. Sie beantragt zum Stichtag 1. Jänner 2021, also mit 59 Jahren, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Ihre Pensionskontogutschrift zum Stichtag beträgt 31 500 €. Die Pension wird somit ein Jahr vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen. Der Abschlag beträgt 4,2 Prozent der Leistung.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	31 500,00
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 250,00
Abschlag für ein Jahr	€	- 94,50
<hr/>		
vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	€	2 155,50

Die Frau erhält aufgrund des früheren Pensionsantritts eine monatliche Pension von 2 155,50 € [32].

Berechnung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hacklerpension) für Männer

Bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen haben Männer mit 62 Jahren die Möglichkeit, eine Korridorpension oder eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch zu nehmen. Für die Korridorpension müssen mindestens 40 Versicherungsjahre und für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mindestens 45 Versicherungsjahre vorliegen. Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer hat den Vorteil eines geringeren Abschlags. Dieser beträgt 4,2 Prozent pro Jahr, um welches die Pension vor dem Regelpensionsalter angetreten wird. Damit beträgt der Maximalabschlag bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit 62 Jahren 12,6 Prozent [32].

Ein am 20. März 1959 geborener Mann beantragt mit Stichtag 1. April 2021 eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Seine Pensionskontogutschrift beträgt 35 000 €. Er hat 45 Versicherungsjahre erworben.

Variante 1

Von den 45 Versicherungsjahren waren nur 44 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Die Pension ist somit nicht abschlagsfrei.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	35 000
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 500
Abschlag für drei Jahre	€	- 315
<hr/>		
vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	€	2 185

Die Pensionsleistung beträgt somit 2 185 € [32].

Variante 2

Die 45 Versicherungsjahre waren aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Die Pension ist somit abschlagsfrei.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	35 000
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 500
kein Abschlag	€	- 0
vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	€	2 500

Der Mann hat einen Pensionsanspruch in Höhe von 2 500 € [32].

5.4.3. Berechnung einer Korridor pension

Die Korridor pension hat den höchsten Abschlag aller Pensionsarten. Der Abschlag beträgt 5,1 Prozent der Leistung pro Jahr, folglich 0,425 Prozent pro Monat.

Ein am 15. Juli 1959 geborener Mann erfüllt die Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht und beantragt zum Stichtag 1. August 2021 die Korridor pension. Seine Pensionskontogutschrift beträgt ebenso 35 000 €.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	35 000,00
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 500,00
Abschlag für 3 Jahre	€	- 382,50
Korridor pension	€	2 117,50

Die Korridor pension zum Stichtag 1. August 2021 beträgt 2 117,50 € [32].

5.4.4. Berechnung einer Schwerarbeitspension

Der Leistungsabschlag bei Inanspruchnahme einer Schwerarbeitspension vor dem Regel-pensionsalter beträgt pro Jahr 1,8 Prozent [32].

Ein am 15. September 1961 geborener Mann erfüllt die Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension und nimmt sie mit Stichtag 1. Oktober 2021 in Anspruch. Der Abschlag beträgt somit neun Prozent. Seine Pensionskontogutschrift beträgt ebenso 35 000 €.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	35 000
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 500
Abschlag	€	- 225
Schwerarbeitspension	€	2 275

Die Pensionsleistung beträgt somit 2 275 € [32].

5.4.5. Berechnung des Sonderruhegeldes

Liegt der Stichtag bei Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes nach dem 31. Oktober 2019, so ist dieses abschlagsfrei [32].

Ein am 19. Oktober 1964 geborener Mann hat 40 Versicherungsjahre aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben. Er beantragt zum Stichtag 1. November 2021 Sonderruhegeld. Die Pensionskontogutschrift beträgt 28 000 €.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	28 000
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 000
Abschlag	€	0
Sonderruhegeld	€	2 000

Das Sonderruhegeld beträgt somit 2 000 € [32].

6. Berechnung von Hinterbliebenenpensionen

Zur besseren Übersicht werden im Folgenden alle Bezeichnungen bzw. Berechnungen für die Witwenpension durchgeführt. Alle Ausführungen gelten gleichsam für Witwer sowie Hinterbliebene aus eingetragenen Partnerschaften.

6.1. Berechnung von Witwenpensionen

Witwenpensionen betragen maximal 60 Prozent der Pension des Verstorbenen. Eine Mindestpension gibt es nicht. Der Prozentsatz ist abhängig von den Berechnungsgrundlagen der Eheleute [32]. Als Berechnungsgrundlage dient das Bruttoeinkommen der letzten zwei Jahre [14]. Wenn aufgrund von Arbeitslosigkeit oder Krankheit das Erwerbseinkommen des Verstorbenen in den letzten beiden Jahren vor dem Tod sank, sind die letzten vier Kalenderjahre heranzuziehen, wenn das für die Witwe günstiger ist [32].

6.1.1. Formel für die Berechnung von Witwenpensionen

Die Formel für die Berechnung von Witwenpensionen lautet:

$$\text{Witwenpension} = \max \left\{ 0 ; \min \left\{ 70 - 30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Witwe}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} ; 60 \right\} \right\}$$

Bei gleicher Berechnungsgrundlage beträgt die Witwenpension 40 Prozent der Pension des Verstorbenen. Wenn die Berechnungsgrundlage der Witwe nur ein 1/3 der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen beträgt, erhöht sich die Witwenpension auf den Maximalprozentsatz von 60 Prozent. Hat die Witwe eine Berechnungsgrundlage, die mindestens dem 2 1/3-Fachen der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen entspricht, so erhält sie keine Witwenpension. In der folgenden Tabelle sind die wichtigsten Prozentsätze zusammengefasst [32].

Tabelle 6.1.: Pensionshöhen nach Verhältnis der Berechnungsgrundlagen [32]

Verhältnis der Berechnungsgrundlage der Witwe zur Berechnungsgrundlage des Verstorbenen	Höhe der Witwenpension als Prozentsatz der Pension des Verstorbenen
1/3	60 %
1/2	55 %
2/3	50 %
1	40 %
1 1/3	30 %
2	10 %
2 1/3	0 %

Man betrachte den Fall eines erwerbstätigen Ehepaares. Die Berechnungsgrundlage des Mannes beträgt 1 600 €, die Berechnungsgrundlage der Frau beträgt 600 €. Der Mann hätte Anspruch auf eine Pensionsleistung in Höhe von 1 200 €.

Fall 1: Der Mann stirbt.

$$\text{Witwenpension} = 70 - 30 \times \frac{600}{1\,600} = 58,75 \%$$

Die Witwenpension beträgt somit 58,75 Prozent der Pension des Verstorbenen. Die Witwenpension beträgt 705 €.

Fall 2: Die Frau stirbt.

Da die Berechnungsgrundlage des Mannes mehr als das 2 1/3-Fache der Berechnungsgrundlage der Frau beträgt, besteht somit kein Anspruch auf eine Witwenpension [32].

6.1.2. Schutzbestimmung für finanzschwache Personen

Wenn die Witwenpension weniger als 60 Prozent der Pension des Verstorbenen entspricht und das Gesamteinkommen der Witwe in Summe weniger als 2 061,63¹ € beträgt, wird die Witwenpension angehoben, bis entweder das Gesamteinkommen 2 061,63¹ € beträgt oder die 60 Prozent erreicht sind.

Man betrachte den Fall eines Ehepaares, bei dem beide Eheleute bereits eine Alterspension beziehen. Der Mann hat eine Pension von 1 800 €. Die Pension der Ehefrau beträgt 900 €.

Fall 1: Der Mann stirbt.

$$\text{Witwenpension} = 70 - 30 \times \frac{900}{1\,800} = 55 \%$$

Die Witwenpension beträgt somit 990 €. Das Gesamteinkommen der Witwe beträgt 1 890 € und erreicht den Schutzbetrag somit nicht.

Schutzbestimmung

Eigenpension	€	900
Witwenpension	€	990
Differenzbetrag	€	90
Summe	€	1 980

Die Witwenpension der Witwe wird auf 60 Prozent angehoben und das Gesamteinkommen der Witwe beträgt somit 1 980 €.

¹ Stand: 2021

Fall 2: Die Frau stirbt.

$$\text{Witwerpension} = 70 - 30 \times \frac{1\,800}{900} = 10 \%$$

Die Witwerpension beträgt somit 90 €. Das Gesamteinkommen des Witwers beträgt 1 890 € und erreicht den Schutzbetrag somit nicht.

Schutzbestimmung

Eigenpension	€	1 800,00
Witwerpension	€	90,00
Differenzbetrag	€	171,63
Summe	€	2 061,63

Die Witwerpension des Mannes wird um 171,63 € angehoben und das Gesamteinkommen des Witwers beträgt somit 2 061,63 € [32].

6.1.3. Berechnung einer Waisenpension

Ausgangspunkt für die Berechnung einer Waisenpension ist die 60-prozentige Witwen- bzw. Witwerpension nach den Ansprüchen der bzw. des Verstorbenen. Bei Tod eines Elternteiles beträgt die Waisenpension 40 Prozent dieser Witwen- bzw. Witwerpension. Vollwaisen erhalten 60 Prozent dieser Witwen- bzw. Witwerpension. Die Waisenpension beträgt somit

- für Halbweisen 24 Prozent der Pension des bzw. der Verstorbenen
- für Vollwaisen 36 Prozent der Pension des bzw. der Verstorbenen

Vollwaisen, deren Elternteile genügend Versicherungsmonate erworben haben, haben Anspruch auf zwei Pensionen, eine 60-prozentige Witwenpension als auch eine 60-prozentige Witwerpension [32][38].

Beide Elternteile weisen genügend Versicherungsmonate auf und besitzen ein minderjähriges Kind. Der Vater hätte Anspruch auf eine Pension in Höhe von 1 500 €. Die Mutter hätte einen Pensionsanspruch von 1 000 €.

Fall 1: Vater stirbt und Mutter lebt.

Pensionsanspruch des Vaters	€	1 500
60-%-Witwenpension	€	900
Waisenpension	€	360

Die Halbweisenpension des Kindes beträgt 360 €.

Fall 2: Mutter stirbt ebenfalls.

Die Pensionsleistung steigt von einer 40-prozentigen Waisenpension auf eine 60-prozentige Waisenpension. Da die Wartezeit erfüllt ist, gebührt ebenfalls eine zweite Waisenpension nach der Mutter.

<hr/>		<hr/>			
Pensionsanspruch des Vaters	€	1 500	Pensionsanspruch der Mutter	€	1 000
60%-Witwenpension	€	900	60%-Witwerpension	€	600
<hr/>		<hr/>			
Waisenpension	€	540	Waisenpension	€	360
<hr/>		<hr/>			

Dem Kind stehen nun sowohl eine Waisenpension nach den Ansprüchen des Vaters in Höhe von 540 € als auch eine Waisenpension nach den Ansprüchen der Mutter in Höhe von 360 € zu [32].

7. Berechnung von Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen

Wie bei der Hacklerpension beträgt der Abschlag für einen frühzeitigen Pensionsantritt 4,2 Prozent pro Jahr, also 0,35 Prozent pro Monat. Der Leistungsabschlag ist beschränkt und beträgt maximal 13,8 Prozent. Dieser Maximalabschlag kommt zu tragen, wenn zum Stichtag die Pensionswerberin jünger als 56 Jahre und 9 Monate bzw. der Pensionswerber jünger als 61 Jahre und 9 Monate alt ist [32].

Ein Mann, geboren am 1. November 1960, beantragt zum Stichtag 1. November 2021 eine Berufsunfähigkeitspension. Seine Pensionskontogutschrift beträgt 28 000 €. Der Mann nimmt die Berufsunfähigkeitspension vier Jahre vor dem Regelpensionsalter in Anspruch. Der Abschlag beträgt somit 13,8 Prozent.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	28 000
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 000
Abschlag	€	- 276
Berufsunfähigkeitspension	€	1 724

Die Berufsunfähigkeitspension beträgt 1 724 € [32].

7.1. Multiplikator

Wenn die Invalidität in jungen Jahren eintritt, ist eine Anrechnung von Hinzurechnungsmonaten vorgesehen, um niedrigen Pensionshöhen entgegenzuwirken. Wird die Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres bewilligt, werden jene Monate angerechnet, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen [34].

Einer Frau, geboren am 27. Oktober 1971, wird zum Stichtag 1. November 2021 eine Invaliditätspension bewilligt. Sie hat 25 Versicherungsjahre erworben und ihre Pensionskontogutschrift beträgt 19 740 €. Die Invaliditätspension wird zehn Jahre vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen. Somit gilt der Maximalabschlag von 13,8 Prozent.

Multiplikator

Zur Berechnung des Multiplikators werden die Hinzurechnungsmonate zu den vorliegenden Versicherungszeiten addiert und durch die vorliegenden Versicherungszeiten dividiert. Da die Frau zum Stichtag 50 Jahre alt ist, werden ihr zehn Jahre hinzugerechnet.

$$\text{Multiplikator} = \frac{35 \text{ Versicherungsjahre}}{25 \text{ Versicherungsjahre}} = 1,4$$

Zur Berechnung der endgültigen Pensionsleistung wird die aus dem Pensionskonto ermittelte Leistung mit dem Multiplikator vervielfacht.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	19 740,00
Pension zum Regelpensionsalter	€	1 410,00
Abschlag	€	- 194,58
ermittelter Betrag	€	1 215,42
<hr/>		
Invaliditätspension = 1 215,42 € × 1,4 = 1 701,59 €		

Nach Anwendung des Multiplikators beträgt die Invaliditätspension 1 701,59 € [32].

7.1.1. Limitierung des Multiplikators

Die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Hinzurechnungsmonaten ist dabei mit 469¹ Monaten begrenzt [32].

Einem Mann, geboren am 17. April 1964, wird zum Stichtag 1. Mai 2021 eine Invaliditätspension zuerkannt. Er hat 37 Versicherungsjahre aufgrund seiner Erwerbstätigkeit erworben. Seine Pensionskontogutschrift beträgt 32 500 €. Die Invaliditätspension wird acht Jahre vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen und der Abschlag beträgt 13,8 Prozent.

Multiplikator

Der Mann ist zum Stichtag drei Jahre jünger als 60. Somit würden ihm 36 Versicherungsmonate angerechnet werden. Da die Anrechnung aber mit 469 Versicherungsmonate limitiert ist, werden nur 25 Versicherungsmonate angerechnet.

$$\text{Multiplikator} = \frac{469 \text{ Versicherungsmonate}}{444 \text{ Versicherungsmonate}} = 1,056$$

¹ Die Anrechnung entfällt, wenn schon 469 Versicherungsmonate erworben wurden.

7. Berechnung von Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitspensionen

Zur Berechnung der endgültigen Pensionsleistung wird die aus dem Pensionskonto ermittelte Leistung mit dem Multiplikator vervielfacht.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	32 500,00
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 321,42
Abschlag	€	- 320,36
<hr/>		
ermittelter Betrag	€	2 001,06
<hr/>		
Invaliditätspension = 2 001,06 € × 1,056		= 2 113,73 €

Die Pensionsleistung des Mannes beträgt 2 113,73 € [32].

7.1.2. Wegfall des Multiplikators

Der Multiplikator entfällt, wenn der bzw. die Pensionswerber:in [32]

- mehr als 39 Versicherungsjahre erworben oder
- zum Stichtag das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Einem Mann, geboren am 9. Juni 1959, wird am 1. Juli 2021 eine Invaliditätspension zuerkannt. Zum Stichtag hat er 37 Versicherungsjahre erworben und seine Pensionskontogutschrift beträgt 34 800 €. Die Pension wird drei Jahre vor dem Regelpensionsalter angetreten. Der Abschlag beträgt somit 12,6 Prozent.

Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	34 800,00
Pension zum Regelpensionsalter	€	2 485,71
Abschlag	€	- 313,20
<hr/>		
Invaliditätspension	€	2 172,51

Der Multiplikator entfällt, da der Pensionswerber das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat, und die Invaliditätspension beträgt 2 172,51 € [32].

7.1.3. Multiplikator bei Sonderruhegeld

Bei der Berechnung des Sonderruhegeldes kommt ein Multiplikator zur Anwendung, wenn zum Pensionsstichtag weniger als 404 Versicherungsmonate (33 Versicherungsjahre und 8 Monate) vorhanden sind [32].

Einem Mann, geboren am 5. Juli 1964, wird mit Stichtag 1. August 2021 Sonderruhegeld zugesprochen. Seine Pensionskontogutschrift beträgt 25 200 € und bis zum Stichtag hat er 33 Versicherungsjahre erworben.

Multiplikator

Der Mann ist zum Pensionsstichtag drei Jahre jünger als 60. Da er jedoch bereits 396 Versicherungsmonate erworben hat, wird ihm nur die Differenz auf 404 Versicherungsmonate angerechnet.

$$\text{Multiplikator} = \frac{404 \text{ Versicherungsmonate}}{396 \text{ Versicherungsmonate}} = 1,02$$

<hr/>		
Gesamtgutschrift am Pensionskonto	€	25 200
<hr/>		
Pension zum Regelpensionsalter	€	1 800
Abschlag	€	- 0
<hr/>		
ermittelter Betrag	€	1 800
<hr/>		
Sonderruhegeld = 1 800 € × 1,02 = 1 836,36 €		
<hr/>		

Nach Anwendung des Multiplikators beträgt das Sonderruhegeld 1 836,36 € [32].

8. Pensionsdynamik in Österreich

Mit Wirksamkeit 1. Jänner eines jeden Jahres werden österreichische Pensionen grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor angepasst, sofern nicht eine Novelle anderes bestimmt, beispielsweise um eine soziale Komponente zu berücksichtigen. Die Pensionsanpassung 2022 etwa trägt eine solche soziale Komponente. Niedrige Pensionen wurden deutlich über die Inflation hinaus erhöht [25].

Der Anpassungsfaktor berücksichtigt die Inflation und errechnet sich aus der Erhöhung der Verbraucherpreise von August des zweitvorangegangenen Kalenderjahres bis Juli des vorangegangenen Kalenderjahres.

8.1. Pensionsdynamik 2022 im Detail

Der Anpassungsfaktor 2022 wurde aufgrund der Entwicklung der Inflationsrate von August 2020 bis Juli 2021 mit 1,018 festgesetzt.

Die Pensionserhöhung für das Jahr 2022 - abgestuft nach dem Gesamtpensionseinkommen - trägt eine soziale Komponente in sich. Abweichend vom Anpassungsfaktor wurden die Pensionen wie folgt erhöht:

Tabelle 8.1.: Pensionserhöhung 2022 [32]

Bruttopensionshöhe am 31.12.2021	Erhöhung ab 1.1.2022
bis 1 000 €	3 %
über 1 000 bis 1 300	3 % bis 1,8 % (linear absinkend)
über 1 300 €	1,8 %

Mit 1. Jänner 2022 wurden alle Pensionen mit Stichtag bis 31. Dezember 2020 mit dem vollen Erhöhungsbetrag angehoben.

Bei Pensionen mit Stichtag im vorangegangenen Kalenderjahr erfolgt eine abgestufte Pensionserhöhung. Diese Erhöhung hängt davon ab, in welchem Monat der Stichtag war. Während beispielsweise Pensionen mit Stichtag im Jänner 2021 in voller Höhe angepasst werden, werden Pensionen mit Stichtag im November 2021 nur um zehn Prozent erhöht [35].

Tabelle 8.2.: Erhöhung in Abhängigkeit vom Monat des Stichtags [32]

Monat des Stichtags	Ausmaß der Pensionserhöhung
Jänner	100 %
Feber	90 %
März	80 %
April	70 %
Mai	60 %
Juni	50 %
Juli	40 %
August	30 %
September	20 %
Oktober	10 %
November	0 %
Dezember	0 %

9. Das Schweizer Rentensystem

9.1. Allgemeines

Das Schweizer Pensionssystem basiert wie das österreichische Pensionssystem auf drei Säulen bestehend aus einer staatlichen, einer beruflichen sowie einer privaten Vorsorge. Die erste Säule wird von der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) gebildet. Die AHV leistet im Alter und im Todesfall [21][1].

Die IV bietet Eingliederungsmaßnahmen und Geldleistungen, wenn versicherte Personen invalide werden [2]. Wenn die Summe aus Rente und Einkommen nicht ausreicht, um den Grundbedarf zu decken, helfen die Ergänzungsleistungen zusätzlich zu AHV und IV [3].

9.1.1. Finanzierung

Die AHV und IV werden überwiegend durch Beiträge der versicherten Personen sowie Arbeitgebenden mittels Umlageverfahren finanziert. Zusätzlich übernimmt der Bund fix 20,2 Prozent der AHV-Ausgaben sowie 38 Prozent der IV-Ausgaben. Die Ergänzungsleistungen werden aus Steuermitteln der Kantone und des Bundes finanziert [21][40].

9.1.2. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für erwerbstätige Personen beginnt mit 1. Jänner nach Vollendung des 17. Lebensjahres und dauert bis zum Ende der Erwerbstätigkeit an. Für nicht-erwerbstätige Personen beginnt die Beitragspflicht mit 1. Jänner nach Vollendung des 20. Lebensjahres und endet mit Erreichen des Regelpensionsantrittsalters. Die Beiträge der erwerbstätigen Personen ergeben sich aus dem gesamten Erwerbseinkommen. Arbeiter:innen zahlen Lohnbeiträge in Höhe von 8,7 Prozent, wobei die Hälfte davon von Seite der Arbeitgebenden zu tragen ist. Die Beiträge für selbstständige Personen bewegen sich abhängig vom Einkommen zwischen 4,35 und 8,1 Prozent. Die Beiträge für nicht-erwerbstätige Personen sind abhängig vom Vermögen und gegebenenfalls von einem Rentenbezug.

Eine Besonderheit im Schweizer Pensionssystem betrifft Ehepaare: Wenn ein bzw. eine Ehepartner:in erwerbstätig ist und zumindest AHV-Beiträge im Ausmaß vom Zweifachen des Mindestbeitrags¹ leistet, gilt die Beitragspflicht für beide Ehepartner:innen als erfüllt [21].

¹ 1 006 Franken (Stand: 2021)

9.2. Leistungen der AHV

9.2.1. Rentenarten

Altersrente

Das Regelpensionsalter in der Schweiz beträgt für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre. Es besteht die Möglichkeit, die Altersrente ein bzw. zwei Jahre vor dem Regelpensionsalter mit Abschlägen anzutreten. Der Pensionsantritt kann zudem um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden.

Wenn Personen zum Zeitpunkt des Erreichens des ordentlichen Rentenalters noch minderjährige Kinder haben bzw. die Kinder jünger als 25 Jahre sind und sich noch in Ausbildung befinden, so besteht ein Anspruch auf eine Kinderrente. Kinderrenten betragen 40 Prozent der entsprechenden Altersrente [21].

Witwenrente

Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht, wenn das Ehepaar zum Zeitpunkt des Todes Kinder hatte - unabhängig vom Alter der Kinder. Blieb die Ehe kinderlos, so hat die Witwe Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes des Verstorbenen zumindest 45 Jahre alt ist und die Ehe zumindest fünf Jahre dauerte. Die Witwenrente beträgt 80 Prozent der Altersrente [21].

Witwerrente

Ein Witwer hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, wenn das Ehepaar zum Zeitpunkt des Todes der Ehepartnerin noch Kinder hat, die unter 18 Jahre alt sind. Die gleichen Ansprüche gelten auch für eingetragene Partner:innen. Die Witwerrente beträgt ebenfalls 80 Prozent der Altersrente [21].

Waisenrente

Kinder, von denen Vater oder Mutter stirbt, haben Anspruch auf eine Waisenrente, bis sie 18 Jahre alt sind. Wenn sie sich in Ausbildung befinden, haben sie Anspruch, bis sie 25 Jahre alt sind [21].

9.2.2. Höhe der AHV-Renten

Die Höhe der AHV-Rente ist abhängig von

1. der Beitragsdauer
2. dem maßgebenden Durchschnittseinkommen

Die Beitragsdauer bestimmt die Rentenskala und das maßgebende Durchschnittseinkommen die Rentenhöhe innerhalb einer Skala.

Beitragsdauer

Das Schweizer Pensionssystem verwendet ein Skalensystem bezüglich der Beitragsdauer, welches aus 44 Skalen besteht. Die Skalen weisen unterschiedliche Rentenhöhen aus, wobei jede Rentenskala eine Minimal- und eine Maximalrente besitzt.

Anspruch auf eine Vollrente (Skala 44) besteht, wenn die versicherte Person eine vollständige Beitragsdauer aufweisen kann. Die Beitragsdauer gilt als vollständig, wenn die versicherte Person von Vollendung des 20. Lebensjahres bis zum Eintreten des Versicherungsfalles in der AHV versichert war. Bei Altersrenten ist die Beitragsdauer bei Vorliegen von 44² Beitragsjahren vollständig.

Beitragszeiten, die vor dem 20. Lebensjahr erworben werden, können verwendet werden, um etwaige fehlende Beitragszeiten später auszugleichen.

Die Beitragspflicht kann erfüllt werden durch

1. eigene Beiträge
2. Beiträge der geehelichten Person³
3. Betreuungs- bzw. Erziehungsgutschriften

Wer keine vollständige Beitragsdauer aufweisen kann, hat lediglich Anspruch auf eine Teilrente (Skala 1-43). Für jedes fehlende Beitragsjahr wird die Rente um 1/44 gekürzt [21].

Maßgebendes Durchschnittseinkommen

Wesentlicher Faktor bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens ist das Erwerbseinkommen. Dieses wird mit der entsprechenden Preis- bzw. Lohnentwicklung aufgewertet und durch die erworbenen Beitragsjahre dividiert und ergibt so das Durchschnittseinkommen.

Weiters werden etwaige Betreuungs- oder Erziehungsgutschriften dem Durchschnittseinkommen hinzugerechnet. Erziehungsgutschriften können sowohl für leibliche Kinder als auch für Adoptiv- oder Stiefkinder unter 16 Jahren erworben werden. Betreuungsgutschriften werden für Zeiten der Pflege eines bzw. einer nahen Angehörigen mit mittlerer bis schwerer Hilflosigkeit angerechnet.

² 43 Beitragsjahre für Frauen

³ Sofern die Beiträge das Doppelte des gültigen Mindestbeitrags betragen.

Die Summe aus dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen und den Betreuungs- und/oder Erziehungsgutschriften ergibt das maßgebende Durchschnittseinkommen [21].

9.3. Leistungen der IV

9.3.1. Leistungsarten

Bei den Leistungen der Invalidenversicherung unterscheidet man zwischen Eingliederungsmaßnahmen und Geldleistungen.

Eingliederungsmaßnahmen

Mit Eingliederungsmaßnahmen wird primär versucht, die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen zu erhalten oder wiederherzustellen. Zu den Eingliederungsmaßnahmen zählen beispielsweise Beratungen oder Umschulungen [40].

Geldleistungen

Innerhalb der Invalidenversicherung sollen Geldleistungen dazu beitragen, den Erwerbsausfall zu kompensieren und den Lebensunterhalt zu sichern. Zu den Geldleistungen zählen neben den Invalidenrenten auch Kinderrenten⁴, Hilflosenentschädigungen oder Assistenzbeiträge.

Anspruch auf eine ordentliche IV-Rente besteht, wenn die versicherte Person vor der Invalidität mindestens drei Jahre lang Beiträge geleistet hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können noch außerordentliche IV-Renten zugesprochen werden, wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und die Invalidität Folge eines Geburtsgebrechens ist oder vor Vollendung des 23. Lebensjahres aufgetreten ist [40].

9.3.2. Höhe von Invalidenrenten

Die Höhe der Invalidenrenten ist abhängig von

1. dem Grad der Invalidität (IV-Grad)
2. der Beitragsdauer
3. dem maßgebenden Durchschnittseinkommen

Grad der Invalidität

Die Bemessungsmethode zur Ermittlung des IV-Grades ist abhängig vom Beschäftigungsgrad vor der Invalidität. Man unterscheidet zwischen voll, teilzeitlich und nicht erwerbstätig [40].

⁴ Kinderrenten betragen 40 Prozent der entsprechenden Invalidenrente. Anspruch auf eine Kinderrente besteht für IV-Rentenbezieher für jedes Kind unter 18 Jahren. Wenn sich die Kinder in Ausbildung befinden, verlängert sich der Anspruch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (siehe Beispiel Invalidenrente mit Kinderrente in Kapitel 9.7.2).

Beitragsdauer

Auch bei den IV-Renten wird das Skalensystem bezüglich der Beitragsdauer angewendet. Anspruch auf eine Vollrente (Skala 44) besteht, wenn ab dem Kalenderjahr, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, die Beitragspflicht ununterbrochen erfüllt ist.

Wenn eine unvollständige Beitragsdauer vorliegt, besteht Anspruch auf eine Teilrente (Skala 1-43). Die Beitragsdauer ist unvollständig, wenn die Beitragsdauer geringer als gemäß Jahrgangstabelle (vgl. Tabelle A.2) für den jeweiligen Jahrgang zum Stichtag ausgewiesen ist. Die Renten werden pro fehlendem Beitragsjahr in der Regel um $1/44$ gekürzt (Skala 1-43) [2][40].

Maßgebendes Durchschnittseinkommen

Auch bei der Berechnung der IV-Renten errechnet sich das maßgebende Durchschnittseinkommen auf Basis des Erwerbseinkommens. Dieses wird mit der entsprechenden Preis- bzw. Lohnentwicklung aufgewertet und durch die erworbenen Beitragsjahre dividiert und ergibt so das Durchschnittseinkommen.

Analog den AHV-Renten werden etwaige Betreuungs- oder Erziehungsgutschriften diesem Durchschnittseinkommen hinzugerechnet, und die Summe aus Gutschriften und Durchschnittseinkommen ergibt das maßgebende Durchschnittseinkommen [21][40].

9.4. Plafonierung und Splitting

Plafonierung

Wenn beide Ehepartner:innen⁵ eine Rente beziehen, wird die Summe der Renten nach oben begrenzt. Das gemeinsame Renteneinkommen darf nicht mehr als 150 Prozent der anzuwendenden Maximalrente betragen. Wird diese Obergrenze überschritten, so werden die Renten anteilmäßig gekürzt [21].

Splitting

Bei der Berechnung von Renten verheirateter Personen⁵ werden die Einkommen, welche während der Ehe erworben worden sind, beiden zur Hälfte gutgeschrieben. Ebenso werden Betreuungs- bzw. Erziehungsgutschriften auf die Ehepartner:innen aufgeteilt. Dieser Vorgang wird als Splitting bezeichnet.

Zum Splitting kommt es in den folgenden drei Fällen [23][30]:

1. sobald beide Ehepartner:innen eine Rente wegen Alter oder Invalidität beziehen
2. ein bzw. eine Ehepartner:in stirbt und der bzw. die andere bereits eine Rente bezieht oder
3. die Ehe geschieden wird

⁵ analog bei eingetragenen Partnerschaften [30]

9.5. Berechnung von Altersrenten bei Ehepaaren

Es wird der Fall eines Ehepaares betrachtet: Die Frau ist am 5. Juli 1957 geboren und der Mann am 12. September 1956. Das Ehepaar ist seit 1980 verheiratet und hat zwei Kinder (geboren 1985 und 1989).

Die Frau hat ab 1. August 2021 Anspruch auf eine ordentliche Altersrente. Die Frau hat von 1978 bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters 30 Beitragsjahre vorzuweisen und somit Anspruch auf eine Teilrente. Sie hat während 20 Jahren Anspruch auf Erziehungsgutschriften. Die Einkommenssumme bis 31. Dezember 2020 beträgt 900 000 CHF.

Ermittlung der maßgebenden Rentenskala bei unvollständiger Beitragsdauer

Die maßgebende Rentenskala ermittelt man anhand der maßgebenden Beitragsdauer des Jahrgangs aus der Jahrgangstabelle bei Eintritt des Versicherungsfalles sowie der Anzahl der anrechenbaren vollen Beitragsjahre der Versicherten.

Die maßgebende Beitragsdauer des Jahrgangs in der Jahrgangstabelle bestimmt die Spalte des Skalenwählers. Die Beitragsdauer der versicherten Person bestimmt die Zeile des Skalenwählers [42].

Die Rentenskala für den Jahrgang 1957 und einen Versicherungsfall im Jahr 2021 ist gemäß Jahrgangstabelle Skala 43 (vgl. Tabelle A.2). Die Frau hat 30 volle Beitragsjahre. Somit kann man die maßgebende Rentenskala in Zeile 30 der Spalte 43 des Skalenwählers (siehe Tabelle A.4) ablesen. Die maßgebende Rentenskala zur Berechnung der Rente ist demnach Skala 31.

Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens

Zur Berechnung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres vor Rentenanstritt zusammengezählt. Um die Einkommen aus Jahren mit niedrigerem Lohnniveau auszugleichen, wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet (siehe Tabelle A.1). Die aufgewertete Einkommenssumme dividiert durch die Beitragsdauer ergibt das durchschnittliche Erwerbseinkommen [27].

Summe der Einkommen aus 30 Beitragsjahren zwischen 1978 und 2020	CHF	900 000
Aufwertung mit Faktor 1,060 (siehe Tabelle A.1)	CHF	954 000
Durchschnittliches Erwerbseinkommen	CHF	31 800

Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der Frau beträgt 31 800 CHF.

Ermittlung der durchschnittlichen Erziehungsgutschriften

Erziehungsgutschriften werden für die Jahre, in denen zumindest ein Kind unter 16 Jahre alt ist, gutgeschrieben. Erziehungsgutschriften⁶ ermitteln sich aus dem Dreifachen der jährlichen Minimalrente zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs dividiert durch die Beitragsdauer. Da der gesamte Anspruch während der Ehe gegeben ist, wird die Erziehungsgutschrift mit dem Ehegatten geteilt. Das Dreifache der jährlichen Minimalrente der Skala 31 im Jahr 2021 beträgt 30 312 CHF [27].

$20 \times 30\,312 \text{ CHF} \div 30 \text{ Jahre} \div 2$	CHF	10 104
--------------------------------------------------------------	-----	--------

Die Frau hat Anspruch auf Erziehungsgutschriften in Höhe von 10 104 CHF.

Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens und der Rente

Zur Berechnung des durchschnittlichen Jahreseinkommens werden das durchschnittliche Erwerbseinkommen sowie die Gutschriften addiert und auf den nächsthöheren Tabellenwert des maßgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens gerundet. Anhand dieses lässt sich die Rente aus Skala 31 ablesen [22][27].

Durchschnittliche Erwerbseinkommen	CHF	31 800
Durchschnittliche Erziehungsgutschriften	CHF	10 104
<hr/>		
maßgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (siehe Tabelle A.7)	CHF	43 020
<hr/>		
monatliche Altersrente	CHF	1 280

Das maßgebende durchschnittliche Jahreseinkommen beträgt 43 020 CHF und somit ergibt sich für die Frau eine monatliche Altersrente nach Skala 31 von 1 280 CHF [27].

⁶ Betreuungsgutschriften analog

Ab 1. Oktober 2021 hat auch der Ehepartner Anspruch auf eine Altersrente. Der Mann hat seit 1977 bis zum Eintritt des Rentenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge geleistet und somit eine vollständige Beitragsdauer (44 Jahre) und Anspruch auf eine Vollrente (Skala 44). Seine Einkommenssumme bis 31. Dezember 2020 beträgt 2 000 000 CHF, davon 100 000 CHF vor der Eheschließung. Die Einkommenssumme der Frau vor der Eheschließung beträgt 20 000 CHF.

Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens

Da sowohl der Mann als auch die Frau Altersrenten beziehen, müssen die Renten berechnet werden. Das Erwerbseinkommen während der Ehe wird je zur Hälfte beiden gutgeschrieben (Splitting).

	Frau		Mann	
Ungeteiltes Erwerbseinkommen				
1978 bis 1980	CHF	20 000		
1977 bis 1980			CHF	100 000
Geteiltes Erwerbseinkommen während der Ehe (1981 bis 2020)				
Einkommen der Frau	CHF	440 000	CHF	440 000
Einkommen des Mannes	CHF	950 000	CHF	950 000
Einkommenssumme aus 30 Beitragsjahren zwischen 1978 und 2020				
	CHF	1 410 000		
Einkommenssumme aus 44 Beitragsjahren zwischen 1977 und 2020				
			CHF	1 490 000
Aufwertung mit Faktor 1,06 bzw. 1,072 (siehe Tabelle A.1)				
	CHF	1 494 600	CHF	1 597 280
Aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die maßgebende Beitragsdauer von 30 bzw. 44 Jahren				
	CHF	49 820	CHF	36 302

Ermittlung der durchschnittlichen Erziehungsgutschriften

	Frau		Mann	
$20 \times 30 \text{ 312} \div 30 \div 2$	CHF	10 104		
$20 \times 43 \text{ 020}^7 \div 44 \div 2$			CHF	9 777

⁷ Dreifache der jährlichen Minimalrente nach Skala 44

Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens und der Rente

	Frau		Mann	
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	CHF	49 820	CHF	36 302
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	CHF	10 104	CHF	9 777
maßgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (siehe Tabelle A.7 bzw. A.5)	CHF	60 228	CHF	47 322
monatliche Altersrente	CHF	1 441	CHF	1 874

Plafonierung der Renten

Da zur Berechnung der Einzelrenten des Ehepaares verschiedene Rentenskalen heranzuziehen sind, muss zunächst die für die Plafonierung heranzuziehende Rentenskala bestimmt werden. Diese errechnet sich wie folgt [41]:

$$\begin{aligned} \text{Maßgebende Skala} &= \left\lceil \frac{\text{höhere Rentenskala} \times 2 + \text{niedrigere Rentenskala}}{3} \right\rceil \\ &= \left\lceil \frac{44 \times 2 + 31}{3} \right\rceil \\ &= 40 \end{aligned}$$

Da die beiden Renten in Summe die Plafonierungsgrenze von 150 Prozent der Maximalrente nach Skala 40 (siehe Tabelle A.6) überschreiten, müssen die beiden Renten anteilmäßig gekürzt werden.

Die plafonierten Renten ergeben sich nach folgender Formel [41]:

$$\text{Plafonierte Rente Frau} = \frac{\text{Rente Frau} \times 150 \% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Frau} + \text{Rente Mann}}$$

bzw.

$$\text{Plafonierte Rente Mann} = \frac{\text{Rente Mann} \times 150 \% \text{ der Maximalrente}}{\text{Rente Frau} + \text{Rente Mann}}$$

	Frau	Mann
$(1\,441 \times 3\,259,5) \div (1\,441 + 1\,874)$	CHF	1 417
$(1\,874 \times 3\,259,5) \div (1\,441 + 1\,874)$		CHF 1 843

Nach der Plafonierung beträgt die Rente der Frau 1 417 CHF und die Rente des Mannes 1 843 CHF [27].

9.6. Berechnung von Hinterlassenenrenten

Bei den Hinterlassenenrenten besteht Anspruch auf eine Vollrente, wenn die verstorbene Person ab 1. Jänner nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zu ihrem Tod eine vollständige Beitragsdauer aufweist [28].

Ein am 21. Juli 1970 geborener Mann stirbt im Juni 2021. Er war seit 1995 mit einer Frau verheiratet, die weder eine Alters- noch eine Invalidenrenten bezieht, und Vater von zwei Kindern, die 2000 und 2002 geboren sind. Somit können für 18 Jahre Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Der Verstorbene hat von 1991 bis zu seinem Tod ununterbrochen AHV-Beiträge geleistet und somit eine vollständige Beitragsdauer (Skala 44). Seine Einkommenssumme aus 30 Beitragsjahren beträgt 1 200 000 CHF.

Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens

Summe der Einkommen aus 30 Beitragsjahren zwischen 1991 und 2020	CHF	1 200 000
Durchschnittliches Erwerbseinkommen	CHF	40 000

Ermittlung der durchschnittlichen Erziehungsgutschriften

$18 \times 43\,020 \text{ CHF} \div 30 \text{ Jahre} \div 2$	CHF	12 906
--------------------------------------------------------------	-----	--------

Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens und der Renten

Durchschnittliches Erwerbseinkommen	CHF	40 000
Durchschnittliche Erziehungsgutschriften	CHF	12 906

maßgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (vgl. Tabelle A.5)	CHF	53 058
----------------------------------------------------------------------	-----	--------

Witwenrente	CHF	1 560
zwei Waisenrenten zu je	CHF	780

Das maßgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des Mannes beträgt 53 058 CHF und somit ergeben sich nach Skala 44 eine Witwenrente in Höhe von 1 560 CHF sowie für die beiden Kinder Waisenrenten in Höhe von 780 CHF [28].

9.7. Berechnung von Invalidenrenten

IV-Rentenhöhen sind abhängig vom IV-Grad und werden in Prozent einer ganzen Rente angegeben. Anspruch auf eine ganze Rente besteht bei einem IV-Grad von mindestens 70 Prozent. Bei einem IV-Grad von unter 40 Prozent besteht kein Anspruch auf eine Rente. Einige Rentenhöhen sind in folgender Tabelle aufgelistet [40].

Tabelle 9.1.: einige Rentenhöhen in Abhängigkeit des IV-Grades [29]

IV-Grad	Rentenanspruch (in Prozent einer ganzen Rente)
40	25 %
45	37,5 %
50 - 69	Rentenanspruch entspricht dem IV-Grad %
70 - 100	ganze Rente

9.7.1. Berechnung des IV-Grades

Die Berechnungsmethode des IV-Grades unterscheidet sich je nach Beschäftigungsgrad [40].

Einkommensvergleich bei voller Erwerbstätigkeit

Bei voll erwerbstätigen Personen wird der IV-Grad durch einen Einkommensvergleich zwischen dem Valideneinkommen und dem Invalideneinkommen ermittelt. Jenes Einkommen, das die versicherte Person ohne Beeinträchtigung erzielen würde, bezeichnet man als Valideneinkommen. Jenes Einkommen, welches die versicherte Person trotz Beeinträchtigung und nach etwaigen Eingliederungsmaßnahmen noch zu erzielen im Stande ist, bezeichnet man als Invalideneinkommen. Der IV-Grad ergibt sich dann aus den Einkommenseinbußen in Prozent des Valideneinkommens [40].

Das Jahreseinkommen einer versicherten Person vor Invalidität beträgt 80 000 CHF. Das Invalideneinkommen beträgt noch 20 000 CHF.

$$\begin{aligned}
 \text{Erwerbsausfall} &= \text{Valideneinkommen} - \text{Invalideneinkommen} \\
 &= 80\,000 - 20\,000 \text{ CHF} \\
 &= 60\,000 \text{ CHF} \\
 \text{Grad der Invalidität} &= \frac{\text{Erwerbsausfall}}{\text{Valideneinkommen}} \times 100 \\
 &= \frac{60\,000}{80\,000} \times 100 \\
 &= 75 \%
 \end{aligned}$$

Der Invaliditätsgrad der versicherten Person beträgt 75 Prozent. Sie hat somit Anspruch auf eine ganze Rente [40].

Betätigungsvergleich bei Erwerbslosigkeit

Ein Einkommensvergleich ist bei nicht-erwerbstätigen, versicherten Personen nicht möglich. Es wird daher ermittelt, welche Auswirkungen die Invalidität auf die bisherigen Tätigkeiten (z.B. Haushalt) hat.

Die Tätigkeiten vor der Invalidität werden gewichtet und es wird bewertet, wie stark die einzelnen Tätigkeiten nun eingeschränkt sind [40].

In folgender Tabelle sind die Haushaltstätigkeiten einer nicht-erwerbstätigen Person aufgelistet und gewichtet.

Tätigkeiten	Gewichtung der Tätigkeit	Einschränkung durch Invalidität	gewichtete Invalidität
Besorgungen	10 %	50 %	5 %
Ernährung	20 %	50 %	10 %
Hausarbeit	20 %	60 %	12 %
Kinderbetreuung	50 %	40 %	20 %
Grad der Invalidität			47 %

Der Grad der Invalidität beträgt 47 Prozent [40].

Gemischte Methode bei teilzeitlicher Erwerbstätigkeit

Bei teilzeitlich erwerbstätigen Personen werden die beiden Methoden kombiniert. Zunächst wird der IV-Grad für die Erwerbstätigkeit sowie für den sonstigen Tätigkeitsbereich bestimmt. Zur Bestimmung des gesamtheitlichen IV-Grades werden diese beiden Werte nach Anteil der Tätigkeit gewichtet und addiert [40].

Eine Frau war vor Invalidität zur Hälfte erwerbstätig und zur anderen Hälfte kümmerte sie sich um Haushalt und Kinder. Der Einkommensvergleich ergibt einen IV-Grad von 70 Prozent. Aus dem Betätigungsvergleich resultiert eine Einschränkung von 20 Prozent.

Tätigkeiten	Gewichtung der Tätigkeit	Einschränkung durch Invalidität	gewichtete Invalidität
Erwerbstätigkeit	50 %	70 %	35 %
Haushalt und Kinder	50 %	20 %	10 %
Grad der Invalidität			45 %

Der Invaliditätsgrad der Frau beträgt 45 Prozent [40].

9.7.2. Invalidenrente mit Kinderrente

Eine am 1. Juni 1976 geborene Frau hat ab 1. Februar 2022 Anspruch auf eine Invalidenrente. Aus dem Einkommensvergleich ergibt sich ein Invaliditätsgrad von 40 Prozent. Sie hat somit Anspruch auf 25 Prozent einer ganzen IV-Rente. Die Frau hat seit 1997 ununterbrochen Beiträge geleistet und somit eine vollständige Beitragsdauer (Skala 44). Ihre Einkommenssumme aus 25 Beitragsjahren beträgt 1 250 000 CHF. Die Frau ist seit 2007 verheiratet und hat einen 2010 geborenen Sohn, für den Anspruch auf Kinderrente besteht. Somit werden die Erziehungsgutschriften für elf Jahre aufgeteilt. Da ihr Ehemann erwerbstätig ist, wird die Rente anhand ihres eigenen und ungeteilten Erwerbseinkommens bestimmt [29].

Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens

Summe der Einkommen aus 25 Beitragsjahren zwischen 1997 und 2021	CHF	1 250 000
Durchschnittliches Erwerbseinkommen	CHF	50 000

Das durchschnittliche Erwerbseinkommen der Frau beträgt 50 000 CHF.

Ermittlung der durchschnittlichen Erziehungsgutschriften

$11 \times 43\,020 \text{ CHF} \div 25 \text{ Jahre} \div 2$	CHF	9 464
--------------------------------------------------------------	-----	-------

Die Frau hat Anspruch auf Erziehungsgutschriften in Höhe von 9 464 CHF.

Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens und der Rente

Da die Frau noch einen minderjährigen Sohn hat, besteht neben der IV-Rente auch noch Anspruch auf eine Kinderrente. Kinderrenten betragen 40 Prozent der entsprechenden IV-Rente.

Durchschnittliches Erwerbseinkommen	CHF	50 000
Durchschnittliche Erziehungsgutschriften	CHF	9 464

maßgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen (vgl. Tabelle A.5)	CHF	60 228
----------------------------------------------------------------------	-----	--------

ganze IV-Rente	CHF	2 046
25 %-IV-Rente (vgl. Tabelle 9.1)	CHF	512
Kinderrente	CHF	205

Die Frau hat aufgrund ihres IV-Grades von 40 Prozent Anspruch auf eine IV-Rente in Höhe von 512 CHF und Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 205 CHF [29].

10. Das deutsche Rentensystem

10.1. Allgemeines

Das deutsche Pensionssystem besteht aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der betrieblichen Altersvorsorge sowie der privaten Altersvorsorge. Die gesetzliche Rentenversicherung deckt mehr als 63 Prozent der Ausgaben der deutschen Alterssicherung ab [20].

10.1.1. Finanzierung

Die Rentenversicherung wird durch Beiträge der versicherten Personen, Beiträge der Arbeitgeber:innen und durch Zuschüsse des Bundes finanziert.

Die Beiträge der versicherten Personen und Arbeitgeber:innen decken den größten Teil der Ausgaben der deutschen Rentenversicherung. Der Bundeszuschuss unterteilt sich in einen allgemeinen Zuschuss und einen zusätzlichen Zuschuss. Der allgemeine Zuschuss dient der Finanzierung von Leistungen, während der zusätzliche Zuschuss für nicht beitragsgedeckte Leistungen der Rentenversicherung bestimmt ist [20].

10.1.2. Beitragslast

Wer die Beiträge zahlt, hängt von der Versicherungsart innerhalb der Rentenversicherung ab. Man unterscheidet zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung.

Personen, die gegen Entgelt arbeiten oder sich in Ausbildung befinden, sind pflichtversichert. 18,6 Prozent des Arbeitsentgelts bis zur Beitragsbemessungsgrenze sind als Pflichtbeitrag zu zahlen. Bei Arbeitnehmer:innen, die pflichtversichert sind, tragen die Beiträge zur Hälfte die Arbeitgeber:innen. Innerhalb der Rentenversicherung ist nur ein Teil der Selbstständigen pflichtversichert. Wer nicht versicherungspflichtig ist, kann sich freiwillig versichern. Freiwillig Versicherte und Selbstständige tragen ihre Beiträge zur Gänze selbst. Die Höhe der Beiträge können sie selbst bestimmen [20].

10.2. Rentenleistungen

Die deutsche Rentenversicherung leistet in drei Fällen: wegen Alters, wegen Todes oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit [20].

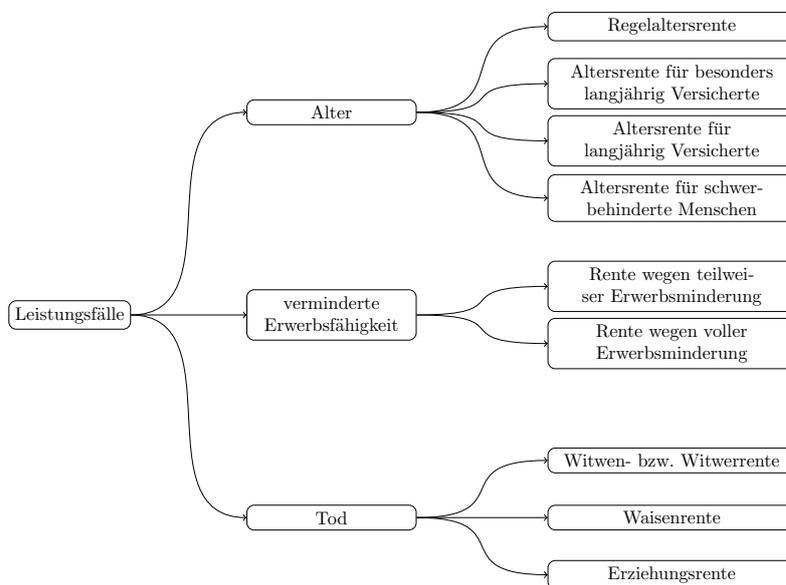


Abbildung 10.1.: Überblick über die deutschen Rentenleistungen [20]

10.2.1. Renten wegen Alters

Regelaltersrente

Anspruch auf eine Regelaltersrente hat, wer die allgemeine Wartezeit¹ von fünf Jahren erfüllt und die Regelaltersgrenze erreicht hat. Die Regelaltersgrenze wird für die Jahrgänge 1947 bis 1963 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für die Jahrgänge ab 1964 gilt als Regelaltersgrenze die Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Regelaltersrente wird ohne Abschläge geleistet [20].

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Anspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht für die Jahrgänge ab 1964 nach Vollendung des 65. Lebensjahres und der Erfüllung der Wartezeit¹ von 45 Jahren. Für versicherte Personen der Jahrgänge 1953 bis 1963 wird die Altersgrenze jährlich um zwei Monate von 63 angehoben. Die Altersrenten für besonders langjährig Versicherte ist abschlagsfrei [20].

¹ siehe B.1.6.

Altersrente für langjährig Versicherte

Nach Vollendung des 67. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit² von 35 Jahren besteht für die Jahrgänge ab 1964 Anspruch auf eine Altersrente für langjährig Versicherte. Für die Jahrgänge 1949 bis 1963 wird die Altersgrenze von 65 Jahren stufenweise angehoben.

Wird die Rente mit dem für den Jahrgang maßgebenden Alter angetreten, so ist sie abschlagsfrei. Eine frühzeitige Inanspruchnahme der Rente ist unter Hinnahme von Abschlägen nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich [20].

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Versicherte Personen haben Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nach Vollendung des 65. Lebensjahres und Erfüllung der Wartezeit² von 35 Jahren, wenn sie bei Rentenbeginn als schwerbehindert anerkannt sind.

Die bisherige Altersgrenze wird ebenso bei Altersrenten für schwerbehinderte Menschen stufenweise angehoben. Die Altersgrenze von 65 Jahren gilt für alle Jahrgänge ab 1964, für die Jahrgänge 1952 bis 1963 wird sie stufenweise ab 63 angehoben. Wird die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit dem für den Jahrgang maßgeblichen Rentenalter angetreten, so ist die Rente abschlagsfrei.

Eine frühzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen ist nur mit Abschlägen möglich. Für die Jahrgänge ab 1964 ist dies mit 62 Jahren möglich, für die Jahrgänge 1952 bis 1963 wird die Altersgrenze für die frühzeitige Inanspruchnahme von 60 stufenweise angehoben [20].

10.2.2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unterscheidet man zwischen Renten wegen teilweiser und Renten wegen voller Erwerbsminderung. Dabei handelt es sich um Renten auf Zeit. Sie werden längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Rentenbeginn geleistet. Neuerliche Befristungen sind möglich. Die Rente kann unbefristet gezahlt werden, wenn es auf Dauer unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben wird.

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung

Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben versicherte Personen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn sie teilweise erwerbsgemindert³ sind, vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit² von fünf Jahren erfüllt haben und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben [20].

² siehe B.1.6.

³ Versicherte Personen, die aufgrund von Behinderung oder Krankheit auf nicht absehbare Zeit außer Stande sind, täglich mindestens sechs Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, gelten als teilweise erwerbsgemindert.

Renten wegen voller Erwerbsminderung

Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung⁴ bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze haben versicherte Personen, wenn sie voll erwerbsgemindert sind, vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit⁵ von fünf Jahren erfüllt haben und drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt haben [20].

10.2.3. Renten wegen Todes

Witwen- bzw. Witwerrente

Witwen bzw. Witwer haben im Allgemeinen Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente, wenn der bzw. die verstorbene Ehepartner:in die allgemeine Wartezeit⁵ erfüllt und die Ehe zumindest ein Jahr bestanden hat. Ausnahmen sind hier möglich. Eingetragene Partner:innen haben ebenso Anspruch auf Leistungen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Der Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente entfällt, wenn ein Rentensplitting durchgeführt worden ist.

Weiters unterscheidet man bei den Witwen- bzw. Witwerrenten zwischen einer großen Witwen- bzw. Witwerrente und einer kleinen Witwen bzw. Witwerrente. Anspruch auf eine große Witwenrente bzw. Witwerrente besteht, wenn die Witwe bzw. der Witwer ein Kind, das noch nicht 18 Jahre alt ist, erzieht, das 47. Lebensjahr bereits vollendet hat oder zumindest teilweise erwerbsgemindert ist.

Andernfalls besteht Anspruch auf eine kleine Witwen- bzw. Witwerrente. Diese wird für 24 Monate⁶ nach Ablauf des Todesmonats gezahlt.

Bei Wiederheirat fällt der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente weg [20].

Waisenrente

Nach dem Tod eines Elternteiles haben Kinder Anspruch auf eine Halbwaisenrente, wenn der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit⁵ von fünf Jahren erfüllt hat. Vollwaisen erhalten eine Vollwaisenrente.

Anspruch auf eine Waisenrente besteht bis zum 18. Lebensjahr. Der Anspruch verlängert sich bis zum 27. Lebensjahr, wenn das Kind sich in Ausbildung befindet oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst oder einen ähnlichen Freiwilligendienst ausübt. Der Anspruch verlängert sich auch, wenn die Waise aufgrund einer geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu versorgen [20].

⁴ Verhindert eine Krankheit oder eine Behinderung der versicherten Person mindesten drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, spricht man von voller Erwerbsminderung.

⁵ siehe B.1.6.

⁶ Die kleine Witwen- bzw. Witwerrente wird auf Dauer geleistet, wenn ein:e Ehepartner:in vor 2002 gestorben ist oder ein:e Ehepartner:in vor dem 2.1.1962 geboren ist und die Eheschließung vor dem 1.1.2002 erfolgte.

Erziehungsrente

Versicherte Personen haben Anspruch auf eine Erziehungsrente bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, wenn ihre Ehe nach dem 20. Juni 1977 geschlossen wurde, der oder die geschiedene Ehepartner:in verstorben ist und sie nach dem Tod unverheiratet geblieben sind, sie ein eigenes Kind oder ein Kind der oder des Verstorbenen erziehen und sie selbst bis zum Tod die allgemeine Wartezeit⁷ erfüllt haben.

Anspruch auf eine Erziehungsrente besteht auch für verwitwete Ehepartner:innen, die ein Rentensplitting durchgeführt haben, wenn sie ein eigenes Kind oder ein Kind des oder der Verstorbenen erziehen, sie unverheiratet geblieben sind und sie selbst bis zum Tod die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Im Unterschied zu einer Witwen- bzw. Witwerrente leiten sich die Ansprüche aus der Versicherung der überlebenden Person ab [20].

10.3. Rentenhöhen

Die Rente soll die individuelle Leistung einer einzelnen Person in einem solidarischen System abbilden. In der Rentenformel ist dies durch die persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt [17].

$$\boxed{\text{Monatliche Rente}} = \boxed{\text{Persönliche Entgeltpunkte}} \times \boxed{\text{Rentenartfaktor}} \times \boxed{\text{Aktueller Rentenwert}}$$

Abbildung 10.2.: Rentenformel [20]

10.3.1. Persönliche Entgeltpunkte

Die Summe der Entgeltpunkte der versicherten Person multipliziert mit dem Zugangsfaktor ergeben die persönlichen Entgeltpunkte [20].

Entgeltpunkte

Entgeltpunkte errechnen sich überwiegend aus dem versicherten Arbeitsentgelt [17].

Entgeltpunkte, die man für Beitragszeiten erhält, reflektieren das individuelle Arbeitsleben der versicherten Person. Sie werden jährlich aus dem Verhältnis des Arbeitsverdienstes der versicherten Person zum durchschnittlichen Arbeitsverdienst aller Arbeitnehmer:innen errechnet [20].

Entspricht der Jahresverdienst einer versicherten Person in einem Kalenderjahr genau dem durchschnittlichen Entgelt aller Arbeitnehmer:innen, so erhält sie einen Entgeltpunkt. Liegt ihr Jahresverdienst darüber, so erhält sie mehr als einen Entgeltpunkt, und liegt der Jahresverdienst unter dem Durchschnitt, so erhält sie weniger als einen Entgeltpunktswert [17].

⁷ siehe B.1.6.

Da bei der Ermittlung des Durchschnittsverdiensts nur Verdienste von Arbeitnehmer:innen in den alten Bundesländern berücksichtigt werden, werden bei der Berechnung der Entgeltpunkte für Versicherungszeiten in den neuen Bundesländern, so genannte Entgeltpunkte (Ost), zunächst mit einem Umrechnungsfaktor erhöht. Unterschiede im Lohnniveau sollen somit berücksichtigt werden [20].

Für beitragsfreie Zeiten sowie Zuschläge für beitragsgeminderte Zeiten werden Entgeltpunkte nach einer Gesamtleistungsbewertung berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist der durchschnittliche Entgeltwert aus der Gesamtleistung an Beiträgen im belegungsfähigen Zeitraum. In die Gesamtleistungsbewertung fließen auch fiktive Entgeltpunkte aus Berücksichtigungszeiten⁸ ein [20].

Seit 1. Juli 1977 in den alten Bundesländern sowie seit 1. Jänner 1992 in den neuen Bundesländern ist bei einer Scheidung ein Versorgungsaustausch durchzuführen. Innerhalb der Ehe erworbene Rentenanwartschaften werden zwischen den Ehepartner:innen ausgeglichen. Gleiches gilt bei eingetragenen Partnerschaften [20].

Zugangsfaktor

Jener Faktor, der Zu- und Abschläge in die Rentenberechnung miteinbezieht, ist der Zugangsfaktor. Er bestimmt, in welchem Umfang Entgeltpunkte bei Ermittlung der monatlichen Rente berücksichtigt werden [17].

Wird die Rente zum Regelrentenalter angetreten, so beträgt der Faktor 1,0. Pro Monat, um den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Zugangsfaktor um 0,003 [20]. Bei Waisenrenten werden Entgeltpunkte mit einem Zuschlag erhöht. Bei Vollwaisenrenten sind zumindest die Entgeltpunkte beider Elternteile zu berücksichtigen. Bei Witwen- bzw. Witwerrenten erfolgt ein Zuschlag⁹ auf die Entgeltpunkte für Erziehung von Kindern. Maßgebend hierfür ist die Dauer der Erziehung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren durch den Witwer bzw. die Witwe [20].

10.3.2. Aktueller Rentenwert

Der aktuelle Rentenwert wird zum 1. Juli jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Somit bewirkt der aktuelle Rentenwert die Dynamisierung der Rente [20]. Er entspricht jenem Gegenwert, den man für einen Entgeltpunkt erhält [17].

Bis 30. Juni 2024 wird das Rentenniveau in den neuen Bundesländern an das Rentenniveau in den alten Bundesländern angeglichen und bis dahin gibt es jeweils noch unterschiedliche Rentenwerte in den neuen bzw. alten Bundesländern [20].

⁸ siehe B.1.6

⁹ Dieser Zuschlag entfällt, wenn ein:e Ehepartner:in vor dem 1. Jänner 2002 gestorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein:e Ehepartner:in vor dem 2. Jänner 1962 geboren ist.

10.3.3. Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor bildet die unterschiedlichen Sicherungsziele der einzelnen Rentenarten ab. Er ist auf die Altersrente ausgerichtet und beträgt für sie 1,0 [20].

Für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beispielsweise beträgt der Rentenartfaktor aufgrund des geringeren Sicherungszieles 0,5. Die Rentenartfaktoren für die diversen Rentenarten sind in folgender Tabelle zusammengefasst [17]:

Tabelle 10.1.: Rentenartfaktoren [17]

Rentenart	Rentenartfaktor
Altersrenten	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
große Witwenrente/Witwerrente	0,55 ¹⁰
kleine Witwenrente/Witwerrente	0,25 ¹⁰
Erziehungsrenten	1,0
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

10.4. Rentenberechnung

Zum Zeitpunkt der Rentenberechnung sind der aktuelle Rentenwert, der Zugangsfaktor sowie der Rentenartfaktor bereits gegeben. Sie sind durch die Art und den Zeitpunkt der Rente bestimmt. Somit müssen noch die Entgeltpunkte berechnet werden [17].

10.4.1. Berechnung der Entgeltpunkte (West)

Man betrachte den Fall eines ledigen Mannes, der im September 2021 die Regelaltersrente ohne Zu- oder Abschläge erhält. Zur Vereinfachung der Berechnung nehme man an, dass er nur in den Jahren 2002 bis 2021 und ausschließlich in den alten Bundesländern Entgeltpunkte gesammelt hat und sein Jahresverdienst in allen Jahren konstant 70 000 € beträgt. Er hat zwei 1988 und 1990 geborene Söhne und eine 1992 geborene Tochter.

Der zu berücksichtigende Verdienst wird in Spalte (3) eingetragen. In den Jahren, in denen der Jahresverdienst die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, ist in Spalte (3) die Beitragsbemessungsgrenze einzutragen. Um die Entgeltpunkte in Spalte (5) zu ermitteln, müssen nun noch die Werte aus Spalte (3) durch das Durchschnittsentgelt in Spalte (4) dividiert und auf vier Nachkommastellen gerundet werden [17].

¹⁰ nach Ablauf des „Sterbevierteljahres“, in dem der Rentenartfaktor 1,0 beträgt

Für die überschlagsmäßige Berechnung können noch Entgeltpunkte für Kinder addiert werden. Pro vor 1992 geborenem Kind können 2,5 Entgeltpunkte addiert werden und für jedes nach 1991 geborene Kind können drei Entgeltpunkte addiert werden [17].

Tabelle 10.2.: Berechnung der Entgeltpunkte (West) [17]

Jahr	Beitrags- bemessungs- grenze EUR	Eigener berücksichtigter Verdienst EUR	Durchschnitts- entgelt EUR	Anspruch Entgelt- punkte
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
2021	85 200	70 000	41 541	1,6851
2020	82 800	70 000	39 167	1,7872
2019	80 400	70 000	39 301	1,7811
2018	78 000	70 000	38 212	1,8319
2017	76 200	70 000	37 077	1,8880
2016	74 400	70 000	36 187	1,9344
2015	72 600	70 000	35 363	1,9795
2014	71 400	70 000	34 514	2,0282
2013	69 600	69 600	33 659	2,0678
2012	67 200	67 200	33 002	2,0362
2011	66 000	66 000	32 100	2,0561
2010	66 000	66 000	31 144	2,1192
2009	64 800	64 800	30 506	2,1242
2008	63 600	63 600	30 625	2,0767
2007	63 000	63 000	29 951	2,1034
2006	63 000	63 000	29 494	2,1360
2005	62 400	62 400	29 202	2,1368
2004	61 800	61 800	29 060	2,1266
2003	61 200	61 200	28 938	2,1149
2002	54 000	54 000	28 626	1,8864
Σ				39,8997
(Anzahl der vor 1992 geborenen Kinder) \times 2,5:				5
(Anzahl der nach 1991 geborenen Kinder) \times 3 :				3
Σ				47,8997

Für seinen Arbeitsverdienst und die Kindererziehung erhält der Mann 47,8997 Entgeltpunkte gutgeschrieben [17].

Der Mann tritt die Rente zum Regelrentenalter ohne Zu- oder Abschläge an. Der Zugangsfaktor ist somit 1,0. Der Rentenartfaktor für Altersrenten beträgt 1,0 (vgl. Tabelle 10.1). Der aktuelle Rentenwert (West) zum Zeitpunkt des Rentenantritts beträgt 34,19 €. Somit ergibt sich eine monatliche Rente in der Höhe von:

$$\begin{aligned}
 \text{monatliche Rentenhöhe} &= \text{Summe der Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Rentenartfaktor} \\
 &= 47,8997 \times 1,0 \times 34,19 \times 1,0 \\
 &= 1\,637,69 \text{ €}
 \end{aligned}$$

Die monatliche Rente zum Zeitpunkt des Pensionsantritts beträgt 1 637,69 € [17].

10.4.2. Berechnung der Entgeltpunkte (Ost)

Man betrachte den Fall eines Mannes analog zu 10.4.1, der im September 2021 die Regelaltersrente ohne Zu- oder Abschläge erhält. Zur Vereinfachung der Berechnung nehme man an, dass er nur in den Jahren 2002 bis 2021 und ausschließlich in den neuen Bundesländern Entgeltpunkte gesammelt hat und sein Jahresverdienst in allen Jahren konstant 70 000 € beträgt. Er hat zwei 1988 und 1990 geborene Söhne und eine 1992 geborene Tochter.

Der zu berücksichtigende Verdienst wird in Spalte (2) eingetragen. Der Wert in Spalte (2) wird mit dem Umrechnungsfaktor in Spalte (3) aufgewertet, um Unterschiede im Lohnniveau in den neuen Bundesländern gegenüber den alten Bundesländern auszugleichen. Das Ergebnis ergibt dann den hochgerechneten Verdienst und ist in Spalte (4) einzutragen.

Das Ergebnis in Spalte (4) muss dann Jahr für Jahr mit dem entsprechenden maximal zu berücksichtigenden Verdienst in Spalte (5) verglichen werden. Übersteigt der Betrag in Spalte (4) den maximal zu berücksichtigenden Verdienst in Spalte (5), so ist in Spalte (6) der Wert aus Spalte (5) einzutragen. Liegt der Wert in Spalte (4) unter dem Wert in Spalte (5), so ist der hochgerechnete Verdienst aus Spalte (4) in Spalte (6) einzutragen.

Der Wert in Spalte (6) wird bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Für jedes Jahr teilt man den berücksichtigten Verdienst in Spalte (6) durch den Durchschnittsverdienst in Spalte (7) und trägt den Wert auf vier Nachkommastellen gerundet in Spalte (8) ein.

Für die überschlagsmäßige Berechnung können noch Entgeltpunkte für Kinder addiert werden. Pro vor 1992 geborenem Kind können 2,5 Entgeltpunkte addiert werden und für jedes nach 1991 geborene Kind können drei Entgeltpunkte addiert werden [18].

Tabelle 10.3.: Berechnung der Entgeltpunkte (Ost) [18]

Jahr	eigener Verdienst	Umrechnungs- faktor	hoch- gerechneter Verdienst	Maximal berück- sichtigter Verdienst	Eigener berück- sichtigter Verdienst	Durch- schnitts- entgelt	Anspruch	
	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	Entgelt- punkte	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	
2021	70 000	1,0560	73 920	84 902	73 920	41 541	1,7794	
2020	70 000	1,0700	74 900	82 800	74 900	39 167	1,9123	
2019	70 000	1,0840	75 880	79 999	75 880	39 301	1,9307	
2018	70 000	1,1339	79 373	78 000	78 000	38 212	2,0412	
2017	70 000	1,1374	79 618	76 200	76 200	37 077	2,0552	
2016	70 000	1,1415	79 905	73 969	73 969	36 187	2,0441	
2015	70 000	1,1502	80 514	71 773	71 773	35 363	2,0296	
2014	70 000	1,1665	81 655	69 990	69 990	34 514	2,0279	
2013	70 000	1,1762	82 334	69 161	69 161	33 659	2,0548	
2012	70 000	1,1785	82 495	67 200	67 200	33 002	2,0362	
2011	70 000	1,1740	82 180	66 000	66 000	32 100	2,0561	
2010	70 000	1,1726	82 082	65 431	65 431	31 144	2,1009	
2009	70 000	1,1712	81 984	63 948	63 948	30 506	2,0962	
2008	70 000	1,1857	82 999	63 600	63 600	30 625	2,0767	
2007	70 000	1,1841	82 887	63 000	63 000	29 951	2,1034	
2006	70 000	1,1827	82 789	62 447	62 447	29 494	2,1173	
2005	70 000	1,1827	82 789	62 400	62 400	29 202	2,1368	
2004	70 000	1,1932	83 524	61 800	61 800	29 060	2,1266	
2003	70 000	1,1943	83 601	60 909	60 909	28 938	2,1048	
2002	70 000	1,1972	83 804	53 874	53 874	28 626	1,8820	
						Σ	40,7125	
							(Anzahl der vor 1992 geborenen Kinder) \times 2,5:	5
							(Anzahl der nach 1991 geborenen Kinder) \times 3 :	3
						Σ	48,7125	

Für seinen Arbeitsverdienst und die Kindererziehung erhält der Mann 48,7125 Entgeltpunkte [18].

Der Mann tritt die Rente zum Regelrentenalter ohne Zu- oder Abschläge an. Der Zugangsfaktor ist somit 1,0. Der Rentenartfaktor ist 1,0 (vgl. Tabelle 10.1). Der aktuelle Rentenwert (Ost) zum Zeitpunkt des Rentenantritts beträgt 33,47 €. Somit ergibt sich eine monatliche Rente in der Höhe von:

$$\begin{aligned}
 \text{monatliche} &= \text{Summe der} && \times && \text{Zugangs-} && \times && \text{aktueller} && \times && \text{Rentenart-} \\
 \text{Rentenhöhe} &= \text{Entgeltpunkte} && \times && \text{faktor} && \times && \text{Rentenwert} && \times && \text{faktor} \\
 &= 48,7125 && \times && 1,0 && \times && 33,47 && \times && 1,0 \\
 &= 1\,630,41 \text{ €}
 \end{aligned}$$

Die monatliche Rente zum Zeitpunkt des Pensionsantritts beträgt 1 630,41 € [18].

10.5. Rentendynamik

Die Rentenerhöhungen erfolgen anhand der Rentenanpassungsformel. Basis dafür ist die Lohnentwicklung. Der Lohnfaktor wird um den Riesterfaktor sowie den Nachhaltigkeitsfaktor erweitert. Diese wirken dämpfend und sorgen dafür, dass die Renten weniger schnell steigen als die Löhne [31].

10.5.1. Rentenanpassungsformel

Der aktuelle Rentenwert errechnet sich, indem der Rentenwert des Vorjahres mit dem Lohnfaktor, dem Riesterfaktor sowie dem Nachhaltigkeitsfaktor multipliziert wird.

$$AR_t = AR_{t-1} \times \text{Lohnfaktor} \times \text{Riesterfaktor} \times \text{Nachhaltigkeitsfaktor}$$

Die Entwicklung dieser drei Faktoren bestimmt die Rentenerhöhung, wobei die Anpassung des aktuellen Rentenwerts getrennt für die alten und neuen Bundesländer erfolgt [45]. Die Rentenanpassungsformel lässt auch negative Werte zu, was eine Senkung der Rentenhöhen bedeuten würde. Durch eine Schutzklausel („Rentengarantie“) ist dies derzeit jedoch ausgeschlossen. In diesem Fall bleiben die Rentenhöhen unverändert und zukünftige Rentenerhöhungen fallen dafür nur halb so hoch aus („Nachholfaktor“) [31].

Lohnfaktor

Der Lohnfaktor bildet die Entwicklung der beitragspflichtigen Bruttolöhne bzw. -gehälter ab. Er errechnet sich aus der Brutto Lohn- und Gehaltssteigerung aus dem Vorjahr nach Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (VGR) angepasst an die Entwicklung der beitragspflichtigen Löhne und Gehälter des vorvergangenen Kalenderjahres.

Durch die Berücksichtigung der Gehaltsentwicklung nach Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung wird sichergestellt, dass die Renten zeitnah der Lohnentwicklung folgen. Die beitragspflichtigen Einkommen stellen sicher, dass die Renten mittelfristig den Einkommen der versicherten Personen folgen, da in den Entgelten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch Einkommen der nicht versicherten Personen oder Einkommensanteile über der Bemessungsgrenze berücksichtigt werden [31].

$$\text{Lohnfaktor} = \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \times \frac{\frac{BE_{t-2}}{BE_{t-3}}}{\frac{\overline{bBE}_{t-2}}{\overline{bBE}_{t-3}}}}$$

BE = Bruttolöhne und -gehälter des Vorjahres $t - 1$, des vorvergangenen Kalenderjahres $t - 2$ oder des vorvorvergangenen Kalenderjahres $t - 3$ pro Arbeitnehmer:in ohne Berücksichtigung von Ein-Euro-Jobs nach Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

bBE = Beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter gemäß Statistik der Deutschen Rentenversicherung ohne Beamte und einschließlich der Beiträge auf Arbeitslosengeld des vorvergangenen ($t - 2$) oder vorvorvergangenen ($t - 3$) Kalenderjahres; ohne Entgeltanteile, die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausgehen

Riesterfaktor

Der Riesterfaktor setzt sich aus zwei Teilen zusammen: dem Vorsorgeanteil (AVA), auch Riestertreppe genannt, und dem Beitragssatzfaktor (RVB) [31]. Der AVA-Anteil beträgt seit 2012 konstant 4,0. Dass der AVA dämpfend wirkt, wurde damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmenden die staatlich geförderte private Altersvorsorge zur Verfügung steht und die hierfür benötigten Prämien vergleichbar mit einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung sind. Die daraus resultierende steigende Belastung der Aktiven soll in Form von geringeren Rentensteigerungen an die Rentner:innen weitergegeben werden. Obwohl der AVA seit 2012 unverändert ist, hat sein Verbleib in der Anpassungsformel anpassungsrelevante Wirkung, da dadurch jede Veränderung des Beitragssatzes rechnerisch stärker wirkt [45].

Der Beitragssatzfaktor berücksichtigt die Entwicklung des Beitragssatzes zur deutschen Rentenversicherung. Steigt der Beitragssatz, so steigen die Renten langsamer. Fällt der Beitragssatz hingegen, so sollen die Renten schneller steigen. Somit sollen zumindest teilweise sinkende bzw. steigende Belastungen der beschäftigten Personen auf die Rentner:innen übertragen werden [31].

$$\text{Riesterfaktor} = \frac{100 - \text{AVA}_{t-1} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{t-2} - \text{RVB}_{t-2}}$$

AVA = Altersvorsorgeanteil des Vorjahres $t - 1$ bzw. des Vorvorjahres $t - 2$
Zwischen 2002 und 2012 stieg er stufenweise von 0,5 auf 4,0. Seit 2012 beträgt er konstant 4,0.

RVB = Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung des Vorjahres $t - 1$
bzw. des Vorvorjahres $t - 2$

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt das Verhältnis von Beitragszahlenden zu Rentner:innen und soll das Beitragssatzziel langfristig durchsetzen [31]. Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor wird die Entwicklung der Erwerbstätigkeit, der Geburten und der Lebenserwartung berücksichtigt [20].

Der Nachhaltigkeitsfaktor errechnet sich, indem der Wert eins um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr vermindert, mit einem Parameter α multipliziert und um den Wert eins erhöht wird.

Der Faktor α beeinflusst, wie stark der Nachhaltigkeitsfaktor dämpfend wirken soll, um das Beitragssatzziel langfristig durchzusetzen. Ausgehend von Hochrechnungen wurde er auf 0,25 festgesetzt. Sollte das in Zukunft nicht mehr ausreichen, um das Beitragssatzziel zu erreichen, könnte durch eine Erhöhung des Faktors α die Dämpfung verstärkt und somit das Beitragssatzziel wieder erreicht werden [31].

$$\text{Nachhaltigkeitsfaktor} = \left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

- α = fixe Größe von aktuell 0,25
Das bedeutet, dass der Nachhaltigkeitsfaktor zurzeit zu 25 Prozent rentendämpfend wirkt.
- RQ = Rentnerquotient des Vorjahres $t - 1$ bzw. des Vorvorjahres $t - 2$, d. h. das Verhältnis von Äquivalenzrentner:innen zu Äquivalenzbeitragszahler:innen im Vorjahr $t - 1$ bzw. im Vorvorjahr $t - 2$

wobei der Rentnerquotient sich wie folgt berechnet [45]:

$$\text{RQ}_t = \frac{\ddot{\text{AqR}}_t}{\ddot{\text{AqB}}_t}$$

- $\ddot{\text{AqR}}$ = Äquivalenzrentner:innen; Gibt an, wie viele Personen mit einer Standardrente¹¹ benötigt werden, um die tatsächlichen Rentenausgaben zu decken. Der Wert wird bis 2025 getrennt für West- und Ostdeutschland berechnet, da bis 2024 kein bundeseinheitlicher Rentenwert existiert.
 $\ddot{\text{AqR}}_t = \frac{\text{Rentenvolumen}_t}{\text{Standardrente}_t}$

- $\ddot{\text{AqB}}$ = Äquivalenzbeitragszahler:innen; Gibt an, wie viele Personen mit Durchschnittsverdienst benötigt werden, um die tatsächlichen Beitragseinnahmen der Rentenversicherung zu bezahlen. Der Wert errechnet sich seit 2020 aus gesamtdeutschen Werten.
 $\ddot{\text{AqB}}_t = \frac{\text{Beitragsvolumen}_t}{\text{Beitrag auf Durchschnittsentgelt}_t}$

¹¹ Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten, auch „Eckrente“ genannt.

11. Zusammenfassung

In dieser Arbeit wurden die gesetzlichen Pensionsversicherungssysteme in den DACH-Ländern betrachtet. Obwohl alle Systeme das Ziel der finanziellen Absicherung verfolgen, so ist deren Gestaltung doch sehr unterschiedlich. Abschließend sollen einige Unterschiede zusammenfassend betrachtet werden.

Pflichtversicherung für Selbstständige

In Österreich und der Schweiz unterliegen alle Erwerbstätigen - somit auch alle selbständig Erwerbstätigen - dem System der Pflichtversicherung. In Deutschland sind nur gewisse Selbstständige pflichtversichert. Dazu gehören beispielsweise Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben oder freiberufliche Hebammen. All jene, die nicht bereits pflichtversichert sind, können sich nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig versichern [16][20].

Regelpensionsalter

Das Regelpensionsalter unterscheidet sich in den drei Ländern durchaus massiv. Die Regelaltersgrenze in Deutschland wird derzeit stufenweise von 65 auf 67 für die Jahrgänge 1947 bis 1963 angehoben. Für alle ab 1. Jänner 1964 Geborenen gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Diese Altersgrenze gilt gleichsam für Männer und Frauen [20].

Das österreichische und das Schweizer Rentensystem unterscheiden beim Regelpensionsalter zwischen Männer und Frauen. Während die Altersgrenze für Männer in beiden Ländern bei 65 Jahren liegt, erreichen Frauen dieses in der Schweiz - mit 64 Jahren - ein Jahr früher, während Frauen in Österreich bereits mit 60 Jahren Anspruch auf eine Alterspension zum Regelpensionsalter haben [21][32].

Splitting

Sowohl das österreichische, als auch das deutsche und das Schweizer Rentensystem kennen den Begriff des Pensions- bzw. Rentensplittings. Während es sich in Österreich und Deutschland um einen freiwilligen Vorgang handelt, ist es beim Schweizer Rentensystem obligatorisch.

Beim österreichischen Pensionssystem versteht man unter Pensionssplitting eine teilweise Übertragung von Teilgutschriften eines Elternteiles an jenen Elternteil, welcher sich überwiegend der Kindererziehung widmet. Die Möglichkeit des Pensionssplittings besteht in Österreich seit 2005 und beruht auf freiwilliger Basis und ist auf maximal 14 Übertragungen beschränkt [32].

In Deutschland besteht für Ehepaare¹ bei Erfüllung der Voraussetzungen die Möglichkeit eines Rentensplittings. Es werden die Entgeltpunkte beider Ehepartner:innen, die in der Splittingzeit² erworben wurden, ermittelt und einander gegenübergestellt. Anders als in Österreich oder der Schweiz erlöscht nach einem Rentensplitting das Anrecht auf eine Witwen- bzw. Witwerrente [19].

Wie bereits in Kapitel 9.4 dargestellt wurde, werden beim Schweizer Rentensystem Ansprüche, welche während einer Ehe¹ erworben werden, beiden Partner:innen zur Hälfte gutgeschrieben. Betreuungs- bzw. Erziehungsgutschriften werden ebenfalls geteilt. Die Einkommen werden geteilt, sobald beide Partner:innen eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, die Ehe geschieden wird oder eine verwitwete Person Rente bezieht [21].

Pensionsdynamik

Wie bereits in Kapitel 8 detailliert, werden österreichische Renten in der Regel jährlich mit Wirksamkeit 1. Jänner mit dem sogenannten Anpassungsfaktor erhöht. Der Anpassungsfaktor berücksichtigt die Inflation und errechnet sich aus der Erhöhung von August des zweitvorangegangenen Kalenderjahres bis Juli des vorangegangenen Kalenderjahres [25][32].

In der Schweiz erfolgen die Rentenanpassungen mit dem sogenannten Mischindex. Der Mischindex entspricht dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex. Er wird im Normalfall im Abstand von zwei Jahren für die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung genutzt. Beträgt die Teuerung innerhalb eines Jahres über vier Prozent, werden die Renten früher angeglichen [4].

In Deutschland erfolgen die Rentenanpassungen mit der sogenannten Rentenanpassungsformel. Die Formel beinhaltet einen Nachhaltigkeitsfaktor. Im Gegensatz zur Vorgehensweise in Österreich oder der Schweiz wird mit diesem das Verhältnis von Beitragszahlenden zu Rentner:innen bei den Rentenanpassungen miteinbezogen und somit demografische Entwicklungen mitberücksichtigt [45][31].

¹ eingetragenen Partnerschaften analog

² Die Splittingzeit erstreckt sich in der Regel vom Ersten des Monats der Eheschließung bis zum Letzten des Monats, in welchem der bzw. die jüngere Ehepartner:in die Regelaltersgrenze erreicht. Wird die Rente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, endet die Splittingzeit mit Ablauf des Monats vor Rentenbeginn.

A. Schweiz

Tabelle A.1.: Schweizer Aufwertungsfaktoren 2021 [43]

Aufwertungsfaktoren 2021 **Facteurs de revalorisation 2021**

**Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren :
Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2021**

**Facteurs forfaitaires de revalorisation calculés en fonction de l'entrée
dans l'assurance : survenance du cas d'assurance en 2021**

Erster IK-Eintrag	Aufwertungsfaktor
Première inscription au CI	Facteur de revalorisation
1972	1.136
1973	1.122
1974	1.108
1975	1.096
1976	1.084
1977	1.072
1978	1.060
1979	1.048
1980	1.036
1981	1.024
1982	1.013
1983	1.003
1984 - 2020	1.000

Jahrgangstabellen (Beitragsdauer abgerundet auf ganze Jahre)

Tables des classes d'âge (Durée de cotisations arrondie au nombre entier d'années immédiatement inférieur)

Tabelle A.2.: Jahrgangstabelle bei Versicherungsfall 2021 [42]

Geburtsjahr der Versicherten Année de naissance des assuré(e)s	Beitragsdauer des Jahrganges bei Eintritt des Versicherungsfalles im Kalenderjahr ... Durée de cotisations de la classe d'âge lors de la survenance du cas d'assurance en ...														
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1944	44														
1945	43	44													
1946	42	43	44												
1947	41	42	43	44											
1948	40	41	42	43	44										
1949	39	40	41	42	43	44									
1950	38	39	40	41	42	43	44								
1951	37	38	39	40	41	42	43	44							
1952	36	37	38	39	40	41	42	43	44						
1953	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44					
1954	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44				
1955	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44			
1956	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44		
1957	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	
1958	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44
1959	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1960	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42
1961	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
1962	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
1963	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
1964	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
1965	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37
1966	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
1967	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
1968	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1969	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33
1970	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
1971	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
1972	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1973	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
1974	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
1975	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1976	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
1977	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1978	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
1979	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1980	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
1981	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
1982	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1983	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1984	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1985	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1986	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1987	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1988	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1989		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1990			0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1991				0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1992					0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1993						0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1994							0	1	2	3	4	5	6	7	8
1995								0	1	2	3	4	5	6	7
1996									0	1	2	3	4	5	6
1997										0	1	2	3	4	5
1998											0	1	2	3	4
1999												0	1	2	3
2000													0	1	2
2001														0	1
2002															0

Skalenwähler
Indicateur d'échelles

Tabelle A.3.: Skalenwähler [42]

Beitragsjahre / Années de cotisations																						
der Versicherten / des assuré(e)s	des Jahrganges / de la classe d'âge																					
	44	43	42	41	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23
1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4	4
3	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6
4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6	6	7	7	7	7	8	8	8	8
5	5	6	6	6	6	6	6	6	7	7	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10	10
6	6	7	7	7	7	7	8	8	8	8	8	9	9	9	10	10	10	11	11	11	12	12
7	7	8	8	8	8	9	9	9	9	10	10	10	10	11	11	11	12	12	13	13	14	14
8	8	9	9	9	10	10	10	10	11	11	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16
9	9	10	10	10	11	11	11	11	12	12	12	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18
10	10	11	11	11	12	12	12	13	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	19	19
11	11	12	12	13	13	13	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	19	19	20	20	21	21
12	12	13	13	14	14	14	15	15	16	16	17	17	18	18	19	19	20	20	21	22	22	23
13	13	14	14	15	15	16	16	16	17	17	18	18	19	20	20	21	22	22	23	24	24	25
14	14	15	16	16	17	17	18	18	19	19	20	20	21	22	22	23	24	24	25	26	26	27
15	15	16	17	17	18	18	19	19	20	20	21	22	22	23	24	24	25	26	27	27	28	29
16	16	17	18	18	19	20	20	21	21	22	22	23	24	25	25	26	27	28	28	29	30	31
17	17	18	19	19	20	21	21	22	22	23	24	24	25	26	27	28	29	30	30	31	32	33
18	18	19	20	20	21	22	22	23	24	24	25	26	27	28	29	30	31	31	32	33	34	35
19	19	20	21	21	22	23	24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	34	35	36	37
20	20	21	22	22	23	24	25	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
21	21	22	23	24	24	25	26	27	28	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	41
22	22	23	24	25	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	43
23	23	24	25	26	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	43	44
24	24	25	26	27	28	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	40	41	43	44		
25	25	26	27	28	29	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	40	41	43	44			
26	26	27	28	29	30	31	31	32	33	34	35	36	37	39	40	41	43	44				
27	27	28	29	30	31	32	33	33	34	35	36	38	39	40	41	43	44					
28	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	42	43	44						
29	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	42	43	44							
30	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	42	43	44								
31	31	32	33	34	35	36	37	38	39	41	42	43	44									
32	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44									
33	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44										
34	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44											
35	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44												
36	36	37	38	39	40	41	42	43	44													
37	37	38	39	40	41	42	43	44														
38	38	39	40	41	42	43	44															
39	39	40	41	42	43	44																
40	40	41	42	43	44																	
41	41	42	43	44																		
42	42	43	44																			
43	43	44																				
44	44																					

Tabelle A.4.: Skalenwähler [42]

Beitragsjahre / Années de cotisations																						
der Versicherten / des assuré(e)s	des Jahrganges / de la classe d'âge																					
	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
1	2	3	3	3	3	3	3	3	4	4	4	4	5	5	6	7	8	9	11	15	22	44
2	4	5	5	5	5	6	6	6	7	7	8	8	9	10	11	13	15	18	22	30	44	
3	6	7	7	7	8	8	9	9	10	11	11	12	14	15	17	19	22	27	33	44		
4	8	9	9	10	10	11	11	12	13	14	15	16	18	20	22	26	30	36	44			
5	10	11	11	12	13	13	14	15	16	17	19	20	22	25	28	32	37	44				
6	12	13	14	14	15	16	17	18	19	21	22	24	27	30	33	38	44					
7	14	15	16	17	18	19	20	21	22	24	26	28	31	35	39	44						
8	16	17	18	19	20	21	22	24	26	28	30	32	36	40	44							
9	18	19	20	21	22	24	25	27	29	31	33	36	40	44								
10	20	21	22	24	25	26	28	30	32	34	37	40	44									
11	22	24	25	26	27	29	31	33	35	38	41	44										
12	24	26	27	28	30	32	33	36	38	41	44											
13	26	28	29	31	32	34	36	39	41	44												
14	28	30	31	33	35	37	39	42	44													
15	30	32	33	35	37	39	42	44														
16	32	34	36	38	40	42	44															
17	34	36	38	40	42	44																
18	36	38	40	42	44																	
19	38	40	42	44																		
20	40	42	44																			
21	42	44																				
22	44																					

Tabelle A.5.: monatliche Vollrenten (Skala 44) [42]

Skala
Echelle **44****Monatliche Vollrenten**
Rentes complètes mensuellesBeträge in Franken
Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis jusqu'à						
14 340	1 195	1 434	956	359	478	717
15 774	1 226	1 471	981	368	490	736
17 208	1 257	1 509	1 006	377	503	754
18 642	1 288	1 546	1 031	386	515	773
20 076	1 319	1 583	1 055	396	528	792
21 510	1 350	1 620	1 080	405	540	810
22 944	1 381	1 658	1 105	414	553	829
24 378	1 412	1 695	1 130	424	565	847
25 812	1 444	1 732	1 155	433	577	866
27 246	1 475	1 770	1 180	442	590	885
28 680	1 506	1 807	1 205	452	602	903
30 114	1 537	1 844	1 229	461	615	922
31 548	1 568	1 881	1 254	470	627	941
32 982	1 599	1 919	1 279	480	640	959
34 416	1 630	1 956	1 304	489	652	978
35 850	1 661	1 993	1 329	498	664	997
37 284	1 692	2 031	1 354	508	677	1 015
38 718	1 723	2 068	1 378	517	689	1 034
40 152	1 754	2 105	1 403	526	702	1 053
41 586	1 785	2 142	1 428	536	714	1 071
43 020	1 816	2 180	1 453	545	727	1 090
44 454	1 836	2 203	1 468	551	734	1 101
45 888	1 855	2 226	1 484	556	742	1 113
47 322	1 874	2 248	1 499	562	749	1 124
48 756	1 893	2 271	1 514	568	757	1 136
50 190	1 912	2 294	1 530	574	765	1 147
51 624	1 931	2 317	1 545	579	772	1 159
53 058	1 950	2 340	1 560	585	780	1 170
54 492	1 969	2 363	1 575	591	788	1 182
55 926	1 988	2 386	1 591	597	795	1 193
57 360	2 008	2 390	1 606	602	803	1 205
58 794	2 027	2 390	1 621	608	811	1 216
60 228	2 046	2 390	1 637	614	818	1 227
61 662	2 065	2 390	1 652	619	826	1 239
63 096	2 084	2 390	1 667	625	834	1 250
64 530	2 103	2 390	1 683	631	841	1 262
65 964	2 122	2 390	1 698	637	849	1 273
67 398	2 141	2 390	1 713	642	857	1 285
68 832	2 161	2 390	1 728	648	864	1 296
70 266	2 180	2 390	1 744	654	872	1 308
71 700	2 199	2 390	1 759	660	880	1 319
73 134	2 218	2 390	1 774	665	887	1 331
74 568	2 237	2 390	1 790	671	895	1 342
76 002	2 256	2 390	1 805	677	902	1 354
77 436	2 275	2 390	1 820	683	910	1 365
78 870	2 294	2 390	1 836	688	918	1 377
80 304	2 314	2 390	1 851	694	925	1 388
81 738	2 333	2 390	1 866	700	933	1 400
83 172	2 352	2 390	1 881	706	941	1 411
84 606	2 371	2 390	1 897	711	948	1 422
86 040	2 390	2 390	1 912	717	956	1 434
und mehr et plus						

Tabelle A.6.: monatliche Teilrenten Skala 40 [42]

Skala 40 Echelle		Monatliche Teilrenten Rentes partielles mensuelles					Beträge in Franken Montants en francs
Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents				
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)	
	1/1			1/1	1/1	1/1	
bis							
14 340	1 086	1 304	869	326	435	652	
15 774	1 115	1 337	892	334	446	669	
17 208	1 143	1 371	914	343	457	686	
18 642	1 171	1 405	937	351	468	703	
20 076	1 199	1 439	959	360	480	720	
21 510	1 228	1 473	982	368	491	737	
22 944	1 256	1 507	1 005	377	502	753	
24 378	1 284	1 541	1 027	385	514	770	
25 812	1 312	1 575	1 050	394	525	787	
27 246	1 341	1 609	1 072	402	536	804	
28 680	1 369	1 643	1 095	411	548	821	
30 114	1 397	1 676	1 118	419	559	838	
31 548	1 425	1 710	1 140	428	570	855	
32 982	1 454	1 744	1 163	436	581	872	
34 416	1 482	1 778	1 185	445	593	889	
35 850	1 510	1 812	1 208	453	604	906	
37 284	1 538	1 846	1 231	461	615	923	
38 718	1 566	1 880	1 253	470	627	940	
40 152	1 595	1 914	1 276	478	638	957	
41 586	1 623	1 948	1 298	487	649	974	
43 020	1 651	1 982	1 321	495	661	991	
44 454	1 669	2 002	1 335	501	667	1 001	
45 888	1 686	2 023	1 349	506	674	1 012	
47 322	1 703	2 044	1 363	511	681	1 022	
48 756	1 721	2 065	1 377	516	688	1 032	
50 190	1 738	2 086	1 391	521	695	1 043	
51 624	1 756	2 107	1 404	527	702	1 053	
53 058	1 773	2 128	1 418	532	709	1 064	
54 492	1 790	2 148	1 432	537	716	1 074	
55 926	1 808	2 169	1 446	542	723	1 085	
57 360	1 825	2 173	1 460	548	730	1 095	
58 794	1 842	2 173	1 474	553	737	1 105	
60 228	1 860	2 173	1 488	558	744	1 116	
61 662	1 877	2 173	1 502	563	751	1 126	
63 096	1 895	2 173	1 516	568	758	1 137	
64 530	1 912	2 173	1 530	574	765	1 147	
65 964	1 929	2 173	1 544	579	772	1 158	
67 398	1 947	2 173	1 557	584	779	1 168	
68 832	1 964	2 173	1 571	589	786	1 178	
70 266	1 981	2 173	1 585	594	793	1 189	
71 700	1 999	2 173	1 599	600	800	1 199	
73 134	2 016	2 173	1 613	605	807	1 210	
74 568	2 034	2 173	1 627	610	813	1 220	
76 002	2 051	2 173	1 641	615	820	1 231	
77 436	2 068	2 173	1 655	621	827	1 241	
78 870	2 086	2 173	1 669	626	834	1 252	
80 304	2 103	2 173	1 683	631	841	1 262	
81 738	2 121	2 173	1 696	636	848	1 272	
83 172	2 138	2 173	1 710	641	855	1 283	
84 606	2 155	2 173	1 724	647	862	1 293	
86 040	2 173	2 173	1 738	652	869	1 304	
und mehr	et plus						

Tabelle A.7.: monatliche Teilrenten Skala 31 [42]

Skala **31**
Echelle

Monatliche Teilrenten
Rentes partielles mensuelles

Beträge in Franken
Montants en francs

Bestimmungsgrösse Base de calcul	Alters- und Invali- denrente Rente de vieillesse et d'invalidité	Alters- und Invalidenrente für Witwen/Witwer Rente de vieillesse et d'invalidité pour veuves/veufs	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige Rentes de survivants et rentes complémentaires aux proches parents			
			Witwen/Witwer Veuves/Veufs	Zusatzrente Rente complémen- taire	Waisen- und Kinder- rente Rente d'orphelin ou pour enfant	Waisenrente 60 % *) Rente d'orphelin 60 % *)
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen Revenu annuel moyen déterminant	1/1			1/1	1/1	1/1
bis jusqu'à						
14 340	842	1 010	674	253	337	505
15 774	864	1 036	691	259	345	518
17 208	886	1 063	709	266	354	531
18 642	908	1 089	726	272	363	545
20 076	929	1 115	744	279	372	558
21 510	951	1 142	761	285	381	571
22 944	973	1 168	779	292	389	584
24 378	995	1 194	796	299	398	597
25 812	1 017	1 220	814	305	407	610
27 246	1 039	1 247	831	312	416	623
28 680	1 061	1 273	849	318	424	636
30 114	1 083	1 299	866	325	433	650
31 548	1 105	1 325	884	331	442	663
32 982	1 126	1 352	901	338	451	676
34 416	1 148	1 378	919	344	459	689
35 850	1 170	1 404	936	351	468	702
37 284	1 192	1 431	954	358	477	715
38 718	1 214	1 457	971	364	486	728
40 152	1 236	1 483	989	371	494	742
41 586	1 258	1 509	1 006	377	503	755
43 020	1 280	1 536	1 024	384	512	768
44 454	1 293	1 552	1 034	388	517	776
45 888	1 307	1 568	1 045	392	523	784
47 322	1 320	1 584	1 056	396	528	792
48 756	1 333	1 600	1 067	400	533	800
50 190	1 347	1 616	1 078	404	539	808
51 624	1 360	1 633	1 088	408	544	816
53 058	1 374	1 649	1 099	412	550	824
54 492	1 387	1 665	1 110	416	555	832
55 926	1 401	1 681	1 121	420	560	840
57 360	1 414	1 684	1 131	424	566	849
58 794	1 428	1 684	1 142	428	571	857
60 228	1 441	1 684	1 153	432	577	865
61 662	1 455	1 684	1 164	436	582	873
63 096	1 468	1 684	1 175	440	587	881
64 530	1 482	1 684	1 185	445	593	889
65 964	1 495	1 684	1 196	449	598	897
67 398	1 509	1 684	1 207	453	603	905
68 832	1 522	1 684	1 218	457	609	913
70 266	1 536	1 684	1 228	461	614	921
71 700	1 549	1 684	1 239	465	620	929
73 134	1 563	1 684	1 250	469	625	938
74 568	1 576	1 684	1 261	473	630	946
76 002	1 589	1 684	1 272	477	636	954
77 436	1 603	1 684	1 282	481	641	962
78 870	1 616	1 684	1 293	485	647	970
80 304	1 630	1 684	1 304	489	652	978
81 738	1 643	1 684	1 315	493	657	986
83 172	1 657	1 684	1 325	497	663	994
84 606	1 670	1 684	1 336	501	668	1 002
86 040	1 684	1 684	1 347	505	674	1 010
und mehr et plus						

*) Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten
*) Montants également applicables aux rentes d'orphelins doubles et aux rentes entières doubles pour enfants

B. Deutschland

B.1. Versicherungszeiten der deutschen Rentenversicherung

Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten gehören zu den rentenrechtlichen Zeiten, die Auswirkungen auf den Pensionsanspruch sowie die Pensionshöhe haben. Die beitragsfreien Zeiten umfassen Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten und Zurechnungszeiten [20].

B.1.1. Beitragszeiten

All jene Versicherungszeiten, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge in der Rentenversicherung geleistet werden, heißen Beitragszeiten. Dazu zählen auch Rentenbeiträge, die in der ehemaligen DDR geleistet worden sind [20].

B.1.2. Ersatzzeiten

Zu Ersatzzeiten zählen Zeiten, in denen unverschuldet keine Rentenbeiträge gezahlt worden sind, unter anderem [20]

- Zeiten des Wehrdienstes, Zeiten des Kriegsdienstes oder Kriegsgefangenschaft im ersten oder zweiten Weltkrieg
- Zeiten einer politischen Haft in der DDR
- Zeiten der Verfolgung durch den Nationalsozialismus

B.1.3. Anrechnungszeiten

Zu den Anrechnungszeiten zählen Zeiten, in denen versicherte Personen beispielsweise

- aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig
- aufgrund einer Schwangerschaft oder Mutterschaft nicht versichert oder
- wegen Arbeitslosigkeit nicht versichert

waren [20].

B.1.4. Zurechnungszeit

Die Zurechnungszeit ist jene Zeit, die bei Hinterbliebenenrenten, bei Erziehungsrenten sowie bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet wird, wenn die versicherte Person das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

B.1.5. Berücksichtigungszeiten

Berücksichtigungszeiten sind vorwiegend Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes und Zeiten der häuslichen Pflege eines Pflegebedürftigen zwischen 1. Jänner 1992 und 31. Dezember 1995 [20].

B.1.6. Wartezeit

Unter der Wartezeit versteht man die Mindestversicherungszeit. Diese muss erfüllt sein, damit ein Rentenanspruch gegeben ist. Je nach Wartezeit unterscheiden sich auch die rentenrechtlichen Zeiten, die angerechnet werden.

Für die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren, die Wartezeit von 15 Jahren sowie die Wartezeit von 20 Jahren werden Beitragszeiten sowie Ersatzzeiten berücksichtigt.

Für die Wartezeit von 35 Jahren werden neben den Beitrags- und Ersatzzeiten auch Anrechnungszeiten sowie Berücksichtigungszeiten berücksichtigt [20].

Für die Wartezeit von 45 Jahren werden

- Pflichtbeiträge aus einer versicherten Tätigkeit oder Beschäftigung
- Pflichtbeiträge für sonstige versicherte Personen (z. B. während des Zivildienstes)
- Berücksichtigungszeiten
- Anrechnungszeiten
- Monate aus geringfügiger Beschäftigung
- Zeiten des Bezugs von
 -) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung
 -) Leistungen bei Krankheit oder
 -) Übergangsgeldsofern sie Anrechnungszeiten oder Pflichtbeitragszeiten sind und
- freiwillige Beiträge, sofern mindestens 18 Pflichtbeitragsjahre für eine versicherte Tätigkeit oder Beschäftigung vorliegen

angerechnet.

Zeiten eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplitting werden nicht angerechnet [20][46].

Index

- AHV, 1, 41
- aktueller Rentenwert, 59, 62, 64, 65
- Altersrente, 42
 - Berechnung, 46
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte, 55
- Altersrente für langjährig Versicherte, 56
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen, 56
- Anrechnungszeiten, 77
- APG, 3, 17–19
- ASVG, 3, 4, 10, 14, 17
- Aufwertungsfaktor, 70
- Aufwertungszahl, 23
- Beitragszeiten
 - in Deutschland, 58, 77, 78
 - in Österreich, 5
- Bemessungsgrundlage, 14, 15, 17, 18, 20
- Berufsunfähigkeit, 10, 11
- Berücksichtigungszeiten, 78
- BSVG, 3, 4, 11
- BVAEB, 3
- Durchrechnungszeitraum, 15, 20
- EL, 41
- Entgeltpunkte, 58–60, 62
- Ersatzzeiten
 - in Deutschland, 77
 - in Österreich, 4, 5
- Erwerbsunfähigkeit, 10, 11
- Erziehungsrente, 58
- ewige Anwartschaft, 7, 11
- FSVG, 3, 4
- ganze Rente, 51
- GSVG, 3, 4, 11
- Hinterbliebenenpensionen, 12, 13
 - Berechnung, 31–33
- Hinterlassenenrenten, 42
 - Berechnung, 50
- Invalidität, 10, 11
- IV, 41
- IV-Grad, 44
 - Berechnung, 51, 52
- Jahrgangstabelle, 46, 71
- Kinderrente, 42, 44
 - Berechnung, 53
- Kontoerstgutschrift, 20–24
 - Berechnung, 21, 22
- Korridor pension, 6, 8, 9, 26–28
 - Berechnung, 29
- Lohnfaktor, 65
- Mindestversicherungszeit, 7, 11, 78
- Multiplikator, 36
 - Berechnung, 36–38
- Nachhaltigkeitsfaktor, 66
- normale Alterspension, 7
 - Berechnung nach Rechtslage ab 1. Jänner 2004, 15, 17
 - Berechnung nach Rechtslage bis 31. Dezember 2003, 14, 15
 - Berechnung mit Pensionskonto, 24
- NSchG, 10
- Parallelrechnung, 14, 17, 19
- Pensionsdynamik

- in Deutschland, 65–67, 69
- in in der Schweiz, 69
- in Österreich, 39, 40, 69
- Pensionsharmonisierung, 4, 16, 18
- Pensionskonto, 4, 5, 18, 20
 - Berechnung, 23, 25, 28–30, 35–38
- persönliche Entgeltpunkte, 58
 - Berechnung in den alten Bundesländern, 60–62
 - Berechnung in den neuen Bundesländern, 62–64
- Plafonierung, 45, 49
- PVA, 3
- Regelaltersrente, 55
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, 56
- Rente wegen voller Erwerbsminderung, 57
- Rentenanpassungsformel, 65
- Rentenartfaktor, 60
- Rentenskala, 43, 45, 46, 48, 49, 74–76
 - Maximalrente, 43, 45
 - Minimalrente, 43, 45
 - Teilrente, 43, 45, 46
- Rentnerquotient, 67
- Riesterfaktor, 66
- Schwerarbeitspension, 6, 9, 27
 - Berechnung, 30
- Skalenwähler, 46, 72, 73
- Sonderruhegeld, 10, 30, 38
 - Berechnung, 30, 38
- Splitting
 - in der Schweiz, 45, 69
 - in Deutschland, 69
 - in Österreich, 25, 26, 68
- Steigerungsprozentsatz, 14, 15, 17, 18, 20
- Stichtag, 7, 9–11, 39, 40, 45
- SVS, 3
- Verlustdeckel, 16
 - Berechnung, 17, 19
- Versicherungszeiten
 - nach Altrecht, 4
 - nach Neurecht, 5
- vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, 6, 8, 27
 - Berechnung, 27–29
- Waisenpension, 13
 - Berechnung, 33, 34
- Waisenrente
 - in der Schweiz, 42
 - Berechnung, 50
 - in Deutschland, 57
- Wartezeit, 7, 78
- Witwen- bzw. Witwerpension, 12, 13
 - Berechnung, 31–33
- Witwen- bzw. Witwerrente
 - in der Schweiz, 42
 - in der Schweiz
 - Berechnung, 50
 - in Deutschland, 57
- Zugangsfaktor, 59, 60, 62, 64
- Zurechnungszeiten, 77
- Äquivalenzbeitragszahler, 67
- Äquivalenzrentner, 67

Literatur

- [1] Informationsstelle AHV/IV. *Allgemeines*. 2022. URL: <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Alters-und-Hinterlassenenversicherung-AHV/Allgemeines#qa-729> (besucht am 01.05.2022).
- [2] Informationsstelle AHV/IV. *Invalidenversicherung (IV)*. 2022. URL: <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV> (besucht am 01.05.2022).
- [3] Informationsstelle AHV/IV. *Invalidenversicherung (IV)*. 2022. URL: <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Erg%C3%A4nzungsleistungen-EL> (besucht am 01.05.2022).
- [4] author. *Mischindex*. 25. Jan. 2019. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/mischindex.html> (besucht am 07.09.2022).
- [5] BMSGPK. *Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Pensionssplitting*. 13. Jan. 2022. URL: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Anrechnung-von-Kindererziehungszeiten-und-Pensionssplitting.html>.
- [6] BMSGPK. *Das Pensionssystem in Österreich 2021*. 2021.
- [7] BMSGPK. *Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeitspension*. 9. Sep. 2019. URL: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionsarten/Invaliditaets-, -Berufsunfaehigkeits-, -Erwerbsunfaehigkeitspension.html> (besucht am 15.10.2021).
- [8] BMSGPK. *Langzeitversichertenregelung ("Hacklerregelung")*. 2. Feb. 2021. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/2/5/Seite.270260.html (besucht am 10.10.2021).
- [9] BMSGPK. *Parallelrechnung*. 21. Jan. 2021. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/1/1/Seite.270107.html (besucht am 02.12.2021).
- [10] BMSGPK. *Pensionen – Richtwert und Alterssicherungskommission*. Juli 2017. URL: <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=408> (besucht am 22.10.2021).
- [11] BMSGPK. *Pensionsversicherung*. 4. Feb. 2021. URL: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung.html>.
- [12] BMSGPK und Dachverband der Sozialversicherungsträger. *Beitragszeiten ("Altrecht")*. 15. Feb. 2021. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/1/1/Seite.270104.html (besucht am 26.10.2021).

- [13] BMSGPK und Dachverband der Sozialversicherungsträger. *Ersatzzeiten* ("Altrecht"). 15. Feb. 2021. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/1/1/Seite.270105.html (besucht am 26.10.2021).
- [14] BMSGPK und Dachverband der Sozialversicherungsträger. *Höhe der Witwenpension*. 11. Feb. 2021. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/2/6/Seite.270412.html.
- [15] BMSGPK und Dachverband der Sozialversicherungsträger. *Versicherungszeiten*. 11. Feb. 2021. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/1/1/Seite.270112.html (besucht am 24.01.2022).
- [16] Deutsche Rentenversicherung Bund. *Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile*. Jan. 2022.
- [17] Deutsche Rentenversicherung Bund. *Rente:So wird sie berechnet. alte Bundesländer*. Jan. 2022.
- [18] Deutsche Rentenversicherung Bund. *Rente:So wird sie berechnet. neue Bundesländer*. Jan. 2022.
- [19] Deutsche Rentenversicherung Bund. *Rentensplitting - partnerschaftlich teilen*. Sep. 2021.
- [20] Deutsche Rentenversicherung Bund. *Unsere Sozialversicherung*. Juni 2021.
- [21] Bundesamt für Sozialversicherungen. *Die schweizerische Altersvorsorge*. Jan. 2021.
- [22] Bundesamt für Sozialversicherungen. *Kreisschreiben über die Rentenvorausberechnung (KSRV)*. 1. Jan. 2003.
- [23] Bundesamt für Sozialversicherungen. *Splitting*. 25. Jan. 2019. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar/splitting.html> (besucht am 25.03.2022).
- [24] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. *Alterspension*. 7. Apr. 2021. URL: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Pensionsversicherung/Pensionsarten/Alterspension.html> (besucht am 19.05.2022).
- [25] Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. *Pensionsanpassung 2022*. 1. Jan. 2022. URL: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/1/Seite.270300.html (besucht am 14.05.2022).
- [26] Christine Holzer und Susanne Slovatsek. *Grundlagen im österreichischen Pensionsystem*. 2021.
- [27] Informationsstelle AHV/IV und Bundesamt für Sozialversicherungen. *Altersrenten und Hilflosenentschädigung der AHV*. 1. Jan. 2021. URL: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Leistungen-der-AHV> (besucht am 06.04.2022).
- [28] Informationsstelle AHV/IV und Bundesamt für Sozialversicherungen. *Hinterlassenenrenten der AHV*. 1. Jan. 2021. URL: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Merkbl%C3%A4tter/Leistungen-der-AHV> (besucht am 06.04.2022).

- [29] Informationsstelle AHV/IV und Bundesamt für Sozialversicherungen. *Invalidenrenten der IV. Leistungen der IV.* 1. Jan. 2022.
- [30] Informationsstelle AHV/IV und Bundesamt für Sozialversicherungen. *Splitting bei Scheidung.* 1. Jan. 2015.
- [31] Ingo Schäfer. *Die jährliche Rentenanpassung.* März 2014.
- [32] Erika Marek. *Die Pensionen ab dem Jahr 2021.* Jan. 2021.
- [33] Michael Christl und Dénes Kucsera. *Elchtest für Österreichs Pensionssystem. Wie Schwedens Sozialdemokraten unsere Renten sichern.* Juni 2014.
- [34] Pensionsversicherungsanstalt. *Pensionsberechnungen im Überblick.* 1. Jan. 2022. URL: <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.577831&version=1641216412>.
- [35] Pensionsversicherungsanstalt. *Pensionserhöhung.* 28. Dez. 2021. URL: <https://www.pv.at/cdscontent/?contentid=10007.707564&portal=pvportal> (besucht am 14.05.2022).
- [36] Pensionsversicherungsanstalt. *Pensionskonto NEU.* 1. Jan. 2017. URL: <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.577794&version=1489674925> (besucht am 29.11.2021).
- [37] Pensionsversicherungsanstalt. *Vorzeitige Alterspension.* 1. Jan. 2021. URL: <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636568&version=1482395316>.
- [38] Pensionsversicherungsanstalt. *Waisenspension.* 1. Jan. 2022. URL: <https://www.pv.at/cdscontent/load?contentid=10008.636400&version=1513858525> (besucht am 31.01.2022).
- [39] Winfried Pinggera, Walter Pöltner und Hans Stefanits. *Das neue Pensionsrecht. Die Pensionsharmonisierung im Überblick: Pensionskonto, Parallelrechnung und Finanzierung.* 2005.
- [40] Bundesamt für Sozialversicherung. *Die schweizerische Invaliditätsvorsorge. Ein bewährtes System einfach erklärt.* Dez. 2021.
- [41] Bundesamt für Sozialversicherungen. *Minimalrente, Maximalrente und Plafonierte Renten in der AHV.* Mai 2021. URL: <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/statistik.html> (besucht am 01.05.2022).
- [42] Bundesamt für Sozialversicherungen. *Rententabellen 2021.* Okt. 2021.
- [43] Bundesamt für Sozialversicherungen BSV. *Aufwertungsfaktoren 2021. Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren : Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2021.* 19. Okt. 2020. URL: <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkbl%C3%A4tter-Formulare/Diverse-Listen/Aufwertungsfaktoren>.
- [44] Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen. *Kontoerstgutschrift.* 2021. URL: <https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.732038&version=1580991157> (besucht am 10.12.2021).

- [45] Johannes Steffen. *Rentenanpassung 2021. Trotz Nullrunde im Westen: Corona-Krise und Neuabgrenzung beitragspflichtiger Entgelte lassen amtliches Rentneniveau deutlich steigen*. 15. Apr. 2021.
- [46] Jochen Strotmann. *Wartezeiten*. 1. Jan. 2021.
- [47] Wirtschaftskammer Wien. *Nachtschwerarbeit*. 1. Feb. 2021. URL: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Nachtschwerarbeit.html>.
- [48] Wirtschaftskammer Wien. *Pensionsberechnung nach Altrecht*. 1. Jan. 2021. URL: https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Pensionsberechnung_nach_Altrecht.html (besucht am 03.12.2021).